



Jahresabschluss der Bayer AG

2025

//// Health for all, Hunger for none

Der Lagebericht der Bayer AG ist mit dem Lagebericht des Konzerns zusammengefasst; der zusammengefasste Lagebericht ist im Bayer-Geschäftsbericht 2025 veröffentlicht. Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht von Bayer-Konzern und Bayer AG für das Geschäftsjahr 2025 werden der das Unternehmensregister führenden Stelle übermittelt und sind über die Internetseiten des Unternehmensregisters zugänglich.

Inhalt

Gewinn- und Verlustrechnung	3	24. Andere Rückstellungen	21
Bilanz	4	25. Anleihen	22
Anhang	5	26. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22
Grundlagen	5	27. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	22
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6	28. Sonstige Verbindlichkeiten	23
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	9	29. Weitere Angaben zu den Verbindlichkeiten	23
1. Umsatzerlöse	9	30. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	23
2. Sonstige betriebliche Erträge	9	Sonstige Erläuterungen	24
3. Materialaufwand	10	31. Haftungsverhältnisse	24
4. Personalaufwand/Beschäftigte	10	32. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	25
5. Abschreibungen	10	33. Derivative Finanzinstrumente/ Bewertungseinheiten	25
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11	34. Rechtliche Risiken	27
7. Beteiligungsergebnis	11	35. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	34
8. Zinsergebnis	12	36. Angaben gemäß § 6b Absatz 2 EnWG	34
9. Übriges finanzielles Ergebnis	13	37. Honorar des Abschlussprüfers	34
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13	38. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres	34
Erläuterungen zur Bilanz	14	39. Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie gewährte Vorschüsse und Kredite	35
11. Immaterielle Vermögensgegenstände	14	40. Vorschlag zur Gewinnverwendung	35
12. Sachanlagen	14	Organe der Gesellschaft	36
13. Finanzanlagen	15	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	39
14. Vorräte	16	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	40
15. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16	Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts	40
16. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	16	Finanzkalender	48
17. Sonstige Vermögensgegenstände	16	Impressum	48
18. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	16		
19. Wertpapiere	17		
20. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	17		
21. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	17		
22. Eigenkapital	18		
23. Rückstellungen für Pensionen	21		

Gewinn- und Verlustrechnung

in Mio. €	Anhang	2024	2025
Umsatzerlöse	[1]	14.866	14.116
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-43	-101
Andere aktivierte Eigenleistungen		33	29
Sonstige betriebliche Erträge	[2]	3.108	3.589
Materialaufwand	[3]	-10.351	-9.945
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-4.138	-4.104
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-6.213	-5.841
Personalaufwand	[4]	-2.543	-2.420
Löhne und Gehälter		-2.180	-2.074
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,		-363	-346
<i>davon für Altersversorgung</i>		-83	-79
Abschreibungen	[5]	-91	-131
Sonstige betriebliche Aufwendungen	[6]	-8.025	-7.070
Operatives Ergebnis		-3.046	-1.933
Beteiligungsergebnis	[7]	11.292	2.233
Zinsergebnis	[8]	-968	-260
Übriges finanzielles Ergebnis	[9]	60	20
Finanzergebnis		10.384	1.993
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	[10]	1	83
Sonstige Steuern		-11	-27
Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss		7.328	116
Einstellung in andere Gewinnrücklagen		-3.664	-8
Bilanzgewinn		3.664	108

Bilanz

in Mio. €	Anhang	31.12.2024	31.12.2025
AKTIVA			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	[11]	398	382
Sachanlagen	[12]	43	40
Finanzanlagen	[13]	89.619	87.145
		90.060	87.567
Umlaufvermögen			
Vorräte	[14]	2.821	2.689
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	[15]	1.846	1.784
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	[16]	2.425	4.164
Sonstige Vermögensgegenstände	[17]	315	530
	[18]	4.586	6.478
Wertpapiere	[19]	872	714
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.378	3.840
		11.657	13.721
Rechnungsabgrenzungsposten	[20]	189	180
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	[21]	116	323
		102.022	101.791
PASSIVA			
Eigenkapital	[22]		
Gezeichnetes Kapital		2.515	2.515
Kapitalrücklage		18.845	18.845
Andere Gewinnrücklagen		18.237	21.802
Bilanzgewinn		3.664	108
		43.261	43.270
Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen	[23]	2.405	2.044
Andere Rückstellungen	[24]	2.441	2.506
		4.846	4.550
Verbindlichkeiten			
Anleihen	[25]	16.395	16.286
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		10	812
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		3	3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	[26]	1.871	1.831
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	[27]	34.730	33.922
Sonstige Verbindlichkeiten	[28]	892	1.112
	[29]	53.901	53.966
Rechnungsabgrenzungsposten	[30]	14	5
		102.022	101.791

Anhang

Grundlagen

Der Jahresabschluss der Bayer AG, Leverkusen (eingetragen beim Amtsgericht Köln, HRB 48248), ist nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB), des Aktiengesetzes (AktG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aufgestellt.

Zwischen der Bayer AG einerseits und der Bayer CropScience AG und der Bayer Pharma AG andererseits, den früheren Obergesellschaften der Divisionen Crop Science und Pharmaceuticals, bestehen Betriebspachtverträge, auf deren Basis die Bayer AG als Pächter ihr operatives Geschäft betreibt. Die seit 2017 bestehenden Betriebspachtverträge sind für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht durch eine der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des vorangehenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Bis 2025 erfolgte keine Kündigung durch eine der Parteien.

Die Bayer AG ist an mehreren Standorten Energieerzeuger bzw. -lieferant und damit Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG. Da bei einer Tochtergesellschaft zudem Energieversorgungsnetze betrieben werden, ist die Bayer AG auch ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in der Bilanz sind einzelne Positionen zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung zusammengefasst; sie werden im Anhang gesondert erläutert. Ebenfalls aus Gründen der Klarheit finden sich die zu bestimmten Abschlusspositionen vorgeschriebenen „Davon-Vermerke“ ausschließlich im Anhang. Aufwendungen und Erträge des Finanzbereichs, deren Ausweis nicht durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Posten gedeckt ist, sind unter den übrigen finanziellen Aufwendungen und Erträgen erfasst.

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist abgegeben und im Internet sowie als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht worden. Sie steht auf <https://www.bayer.com/de/corporate-governance> zum Download bereit.

Als Mutterunternehmen erstellt die Bayer AG gleichzeitig für den größten und für den kleinsten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss. Wie im Vorjahr wurde der Lagebericht der Bayer AG in Anwendung von § 315 Absatz 3 HGB i. V. m. § 298 Absatz 2 HGB mit dem Lagebericht des Bayer-Konzerns zusammengefasst.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear (pro rata temporis) über ihre voraussichtliche individuelle Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, im Falle abnutzbarer Sachanlagen vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer. Dabei kommt grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Fremdkapitalzinsen werden in die Herstellungskosten nicht einbezogen.

Folgende Nutzungsdauern sind den Abschreibungen der einzelnen Gruppen der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen zugrunde gelegt worden:

Nutzungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen	
Software	3 bis 7 Jahre
Sonstige Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	max. 30 Jahre
Geschäftsbauten	10 bis 40 Jahre
Infrastrukturanlagen	12 bis 20 Jahre
Betriebsvorrichtungen	12 bis 20 Jahre
Maschinen und Apparate	8 bis 20 Jahre
Labor- und Forschungseinrichtungen	3 bis 5 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6 bis 12 Jahre
Informationstechnik	3 bis 15 Jahre
Fahrzeuge	5 bis 8 Jahre

Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben, sofern ihre jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 € nicht übersteigen.

Voraussichtlich dauernden Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, wird durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Entfällt der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Herstellungskosten der selbst erstellten Sachanlagen enthalten neben den Einzelkosten angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich der Abschreibungen, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten oder, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung, mit den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert.

Unverzinsliche oder gering verzinsliche Ausleihungen sind mit dem Barwert bilanziert. Die ebenfalls unter den Ausleihungen ausgewiesenen, den Pensionskassen gewährten Genussrechtskapitalien sowie Inanspruchnahmen aus Gründungsstöcken sind zum Nennwert angesetzt. Die übrigen Ausleihungen sind mit dem Nennwert bilanziert. Die Berücksichtigung bestehender Risiken erfolgt bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung durch außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert.

Wurden in Vorjahren Wertberichtigungen vorgenommen und sind die Gründe für die Wertminderung in der Zwischenzeit ganz oder teilweise entfallen, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Unter den Vorräten sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Handelswaren grundsätzlich mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten und die Erzeugnisse mit ihren jeweiligen durchschnittlichen Herstellungskosten angesetzt. Diese enthalten neben den Einzelkosten angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich des fertigungsbedingten Werteverzehrs des Anlagevermögens. Fremdkapitalzinsen werden in die Herstellungskosten nicht einbezogen. Niedrigere beizulegende Werte werden durch Abschreibungen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert nach Abzug erforderlicher Wertberichtigungen bilanziert. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach dem wahrscheinlichen Ausfallrisiko. Unverzinsliche bzw. niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Fälligkeit von mehr als einem Jahr sind mit dem abgezinsten Wert angesetzt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten in Euro werden zum Nennwert angesetzt, solche in Fremdwährung mit dem Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite der Bilanz Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen. Zudem sind hier Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Erfüllungsbetrag der von der Bayer AG begebenen Anleihen erfasst; diese werden durch planmäßige Abschreibungen während der Laufzeit der jeweiligen Anleihen getilgt.

Zur Erfüllung verschiedener Verpflichtungen aus der Altersversorgung sowie aus Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten sind entsprechende Mittel unter dem Dach einer belgischen Anlagegesellschaft in der Rechtsform einer SICAV (Société d'investissement à capital variable) über zwischengeschaltete Investmentvehikel indirekt in grundsätzlich liquide internationale festverzinsliche Anleihen, Aktien, Immobilien sowie alternative Investments investiert. Sie werden vom Bayer Pension Trust e. V. (BPT), Leverkusen, treuhänderisch für die Bayer AG verwaltet. Alle Investments sind im Insolvenzfall des Arbeitgebers dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen. Sie sind zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser wird aus Börsenkursen und Marktzinsen abgeleitet. Das vom BPT gehaltene Treuhandvermögen wird mit den jeweils zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Ergibt sich ein Verpflichtungsüberhang, wird dieser unter den Rückstellungen erfasst. Übersteigt der Wert der Wertpapiere die Verpflichtungen, erfolgt der Ausweis als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung auf der Aktivseite der Bilanz. Im laufenden Geschäftsjahr ergab sich ein aktiver Unterschiedsbetrag. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden in entsprechender Weise die Erträge aus dem BPT-Treuhandvermögen mit den Aufwendungen aus der Aufzinsung der Verpflichtungen und aus Änderungen des Rechnungszinses verrechnet.

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt. Dabei werden bei der Bayer AG nicht nur die Unterschiede aus den eigenen Bilanzpositionen einbezogen, sondern auch solche, die bei Organtöchtern bestehen, an denen die Bayer AG als Gesellschafter beteiligt ist. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzierungsunterschieden werden ggf. steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt unter Einbezug des erwarteten Zeitpunkts des Abbaus der zeitlichen Bilanzierungsunterschiede auf Basis eines kombinierten Ertragsteuersatzes für den steuerlichen Organkreis der Bayer AG. Unter Berücksichtigung des ab 2028 schrittweise von 15 % auf 10 % sinkenden Körperschaftsteuersatzes (gemäß Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland) ergibt sich ein anzuwendender Steuersatz zwischen 24,43 % und 29,71 %. Der kombinierte Ertragsteuersatz umfasst Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag. Abweichend hiervon werden latente Steuern aus zeitlichen Bilanzierungsunterschieden bei Beteiligungen in der Rechtsform einer Personengesellschaft auf Basis eines kombinierten Ertragsteuersatzes ermittelt, der lediglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag beinhaltet; dieser beträgt zwischen 10,55 % und 15,83 %. Latente Steuern im Zusammenhang mit Pillar-Two werden auf Basis der Ausnahmeregelung weder angesetzt noch Informationen darüber offengelegt. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt. Im Falle einer Steuerentlastung wird vom Aktivierungswahlrecht kein Gebrauch gemacht. Im Geschäftsjahr ergibt sich insgesamt eine – nicht bilanzierte – aktive latente Steuer.

Das Grundkapital der Bayer AG ist aufgeteilt in 982.424.082 auf den Namen lautende Aktien (Stückaktien), die jeweils mit ihrem anteiligen rechnerischen Wert in Höhe von 2,56 € des gesamten Grundkapitals von 2.515.005.649,92 € angesetzt sind.

Die Rückstellungen für Pensionen werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln Heubeck 2018 G) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtungen berücksichtigt. Dabei gehen wir derzeit von jährlichen Anpassungen von 2,50 % (Vorjahr: 2,50 %) bei den Entgelten und von 2,00 % (Vorjahr: 2,00 %) bei den Renten aus. Für ab dem 1. Januar 2000 erfolgte Versorgungszusagen gilt generell eine jährliche Rentenerhöhung von 1,00 %; diese ist den Beschäftigten fest zugesagt. Der zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegte Rechnungszins für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen beläuft sich auf 2,06 % (Vorjahr: 1,90 %); es handelt sich um den von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2025 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren. Erträge und Aufwendungen aus zinssatzinduzierten Wertänderungseffekten werden im Finanzergebnis (Zinsergebnis) ausgewiesen.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus schwebenden Geschäften und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Für längerfristige Personalrückstellungen wie solche für Mitarbeiterjubiläen findet dabei ein Zinssatz von 2,22 % (Vorjahr: 1,96 %) für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren Anwendung. Kurzfristigere Personalrückstellungen, bspw. für Verpflichtungen aus Frühruhestandsvereinbarungen, werden mit einem Zinssatz entsprechend ihrer Laufzeit abgezinst. Diese betrug im Jahr 2025 drei Jahre, der Rechnungszins 1,83 % (Vorjahr: 1,48 %). Es handelt sich jeweils um die von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2025 veröffentlichten bzw. für diesen Zeitpunkt erwarteten Zinssätze.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert. Handelt es sich um auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, sind diese zum Barwert unter Verwendung eines fristadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre angesetzt.

Die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sowie von Devisentermingeschäften und anderen Währungsderivaten erfolgt nach der Methode der eingeschränkten Marktbewertung. Hierzu werden Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit den Kassakursen bewertet, wobei Gewinne nur berücksichtigt werden, soweit sie Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen. Die zur Kurssicherung abgeschlossenen Währungsderivate werden mit den Bilanzstichtagskursen bewertet, sofern sie nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Für sich hieraus ergebende Verlustüberhänge werden Drohverlustrückstellungen gebildet. Gewinne werden nicht berücksichtigt. Sofern Bewertungseinheiten gebildet werden, bleiben sich ausgleichende Wertänderungen aus Währungsderivaten der gesicherten Positionen gemäß der Einfrierungsmethode unberücksichtigt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite der Bilanz Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Erträge für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen. Dabei handelt es sich vor allem um Zahlungen für noch zu erbringende Leistungen.

Die ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien für fremde Verbindlichkeiten entsprechen den am Bilanzstichtag in Anspruch genommenen Kreditbeträgen bzw. Verpflichtungen der Begünstigten.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind teilweise gerundet. Daher können sich Abweichungen zwischen den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Gesamtsummen ergeben.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Umsatzerlöse nach Geschäftsfeldern

in Mio. €	2024	2025
Pharmaceuticals	8.750	8.158
Crop Science	4.903	4.328
Enabling Functions	1.213	1.630
	14.866	14.116

Umsatzerlöse nach Regionen

in Mio. €	2024	2025
Europa/Afrika/Nahost	6.961	6.006
Nordamerika	3.555	4.037
Asien/Pazifik	3.331	3.014
Lateinamerika	1.019	1.059
	14.866	14.116

Da konzerninterne Leistungen an eine Partnergesellschaft im Vorjahr in einen einheitlichen Abrechnungszusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen dieser Partnergesellschaft gestellt wurden und insoweit ein gesonderter Ausweis von Umsatzerlösen und Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen) unterblieben ist, ist die Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse mit dem Vorjahr eingeschränkt. Bei der im Berichtsjahr angewandten separaten Darstellung erbrachter und in Anspruch genommener Leistungen würden die Umsatzerlöse der Enabling Functions in der Region Nordamerika im Geschäftsjahr 2024 um 470 Mio. € höher ausfallen, bei einem korrespondierenden Anstieg des Materialaufwands (Aufwendungen für bezogene Leistungen) in gleicher Höhe.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Erträge

in Mio. €	2024	2025
Erträge aus der Währungsumrechnung	2.557	3.182
<i>realisierte Kursgewinne</i>	2.518	3.057
<i>unrealisierte Kursgewinne</i>	39	125
Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	5	11
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	323	177
<i>davon aus Restrukturierungsrückstellungen</i>	115	109
<i>davon aus Pensionen</i>	82	0
<i>davon aus Aspire-Programmen</i>	64	13
Versicherungsentschädigungen	98	21
Staatliche Zuschüsse für Forschungs- und Entwicklungsleistungen	6	5
Übrige	119	193
	3.108	3.589

In den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung einer konzerninternen Verbindlichkeit im Zusammenhang mit Kostenerstattungen für Restrukturierungsmaßnahmen in Höhe von 154 Mio. € enthalten. Die im Jahresabschluss 2023 erfasste Verpflichtung hätte bereits im Jahr 2024 einen Aufwand in gleicher Höhe ausgleichen sollen.

3. Materialaufwand

Die überwiegend im Zusammenhang zur Erzielung von Umsatzerlösen entrichteten Betriebspachtentgelte an die Verpächterinnen Bayer CropScience AG sowie Bayer Pharma AG werden unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen ausgewiesen. Gleiches gilt für die angefallenen Lizenzentgelte im Zusammenhang mit der Nutzung von Produktions- und Vermarktungsrechten.

Der Ausweis von Energiekosten erfolgt unter den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren.

Analog zu der unter „1. Umsatzerlöse“ aufgeführten Angabe wäre der Materialaufwand im Jahr 2024 um 470 Mio. € gestiegen.

4. Personalaufwand/Beschäftigte

Nicht als Personalaufwand erfasst, sind Beträge, die sich aus der Aufzinsung der Personalrückstellungen, insbesondere der Pensionsrückstellungen, ergaben. Sie sind im Zinsergebnis ausgewiesen.

Im Jahresdurchschnitt waren bei der Bayer AG 15.328 Beschäftigte tätig, die sich auf folgende Gruppen verteilen:

Beschäftigte	2025	
	weiblich	männlich
Obere Führungskräfte und leitende Angestellte	1.241	2.333
Tarifmitarbeiter und leitende Mitarbeiter	4.091	7.663
	5.332	9.996

In diesen Angaben werden auf Teilzeitbasis tätige Beschäftigte jeweils entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad berücksichtigt.

5. Abschreibungen

Im Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 54 Mio. € (Vorjahr: 3 Mio. €) auf immaterielle Vermögensgegenstände vorgenommen. Diese betreffen im Wesentlichen beendete Entwicklungskooperationen, davon im Bereich Pharmaceuticals (30 Mio. €) und im Bereich Crop Science (24 Mio. €).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstige betriebliche Aufwendungen

in Mio. €	2024	2025
Aufwendungen aus der Währungsumrechnung	2.692	3.008
<i>realisierte Kursverluste</i>	2.425	3.007
<i>unrealisierte Kursverluste</i>	267	1
Aufwendungen für Abfindungen	924	186
Logistikkosten	200	179
Informationskosten	393	421
Fort- und Ausbildungskosten	20	17
Fremde Personalkosten	101	88
Aufwendungen für Abfallentsorgung	104	100
Beiträge und Gebühren	45	41
Aufwendungen für Versicherungen und Schadensfälle	129	112
Werbe- und Vertriebskosten	376	391
Aufwendungen für Mieten und Leasing	773	487
Dienstleistungskosten	85	84
Forschungskosten	1.232	1.131
Beratungs-, Prüfungs- und Verwaltungskosten	250	233
Aufwendungen für Patente, Warenzeichen und Lizenzen	196	164
Spenden und Fördergelder	22	24
Aufwand Wertberichtigung sonstige Forderungen	25	0
Aufwendungen für die Kostenübernahme aus Restrukturierungsmaßnahmen	115	92
Übrige	343	312
	8.025	7.070

7. Beteiligungsergebnis

Beteiligungsergebnis

in Mio. €	2024	2025
Erträge aus Beteiligungen	2.301	240
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	2.301	240
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen mit verbundenen Unternehmen	9.037	2.908
Aufwendungen aus Verlustübernahmen von verbundenen Unternehmen	-37	-884
Abschreibungen auf Beteiligungen	-9	-31
	11.292	2.233

Zur Entwicklung des Beteiligungsergebnisses wird auf die entsprechenden Erläuterungen im zusammengefassten Lagebericht von Bayer AG und Bayer-Konzern verwiesen.

Die im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen entfielen mit 3 Mio. € (Vorjahr: 9 Mio. €) auf die Bayer S. A., Chile. Bei den Beteiligungen ergab sich eine Abschreibung in Höhe von 28 Mio. €.

8. Zinsergebnis

Zinsergebnis		
in Mio. €	2024	2025
Zinserträge		
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	614	594
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	568	554
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	539	753
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	117	186
<i>davon Erträge aus der Aufzinsung von Pensions- und längerfristigen Personalrückstellungen (netto)</i>	267	495
	1.153	1.347
Zinsaufwendungen		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.121	-1.607
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-1.641	-1.040
<i>davon Aufwendungen aus der Aufzinsung sonstiger längerfristiger Rückstellungen</i>	-10	-34
	-2.121	-1.607
	-968	-260

Erläuterungen zur Entwicklung des Zinsergebnisses finden sich im zusammengefassten Lagebericht von Bayer AG und Bayer-Konzern.

Bei der Verrechnung von Aufzinsungsaufwendungen und Vermögensänderungen handelte es sich um den Betrag nach Verrechnung der Aufzinsungsaufwendungen einschließlich des Effekts aus der Änderung des Rechnungszinssatzes und der Wertveränderung aus der Vermögensanlage des Bayer Pension Trust e. V. (BPT), Leverkusen. Die beim BPT angelegten Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus Pensionen und Arbeitszeitguthaben; sie sind dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen.

Die Vermögensänderungen wurden mit den Aufwendungen aus der Aufzinsung wie folgt zusammengefasst:

Verrechnung Aufwendungen/Erträge aus der Aufzinsung mit Vermögensänderungen		
in Mio. €	2024	2025
Aufwendungen/Erträge aus der Aufzinsung der Pensions- und längerfristigen Personalrückstellungen und aus Änderungen des Rechnungszinses (brutto)	-46	31
Vermögensveränderung Bayer Pension Trust e. V.	313	464
	267	495

9. Übriges finanzielles Ergebnis

Übriges finanzielles Ergebnis

in Mio. €	2024	2025
Übrige finanzielle Erträge		
Ertrag aus Personalrückstellungen – Finanzanteil	29	–
An Tochtergesellschaften weiterbelasteter Aufwand aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	8	15
Garantiegebühren für gewährte Bürgschaften	42	37
Erträge aus dem Abgang von Anleihen	2	–
Sonstige finanzielle Erträge	1	–
	82	52
Übrige finanzielle Aufwendungen		
Veränderung von Pensions- und sonstigen längerfristigen Personalrückstellungen (ohne Zinsanteil)	–	–14
Gebühren für Anleihen	–4	–2
Bereitstellungsgebühren für Kreditlinien	–10	–16
Sonstige finanzielle Aufwendungen	–8	–
	–22	–32
	60	20

Zuführungen zu den Pensions- und sonstigen längerfristigen Personalrückstellungen sind, soweit sie aus der Aufzinsung der Rückstellungen resultieren, im Zinsergebnis erfasst. Unter den übrigen finanziellen Aufwendungen und Erträgen ausgewiesen sind sonstige, nicht aus der Aufzinsung und nicht aus dem Verbrauch resultierende Änderungen von Pensionsrückstellungen, soweit sie Beschäftigte betreffen, die vor der Ausgliederung der Arbeitsgebiete und Servicebereiche (Stichtag: 1. Juli 2002) aus dem Unternehmen als Rentner oder mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind. Derartige Rückstellungsveränderungen ergeben sich im Falle sich ändernder versicherungsmathematischer Bewertungsgrundlagen.

Der Aufwand aus der Zuführung von Rückstellungen, für die vor dem 1. Juli 2002 ausgeschiedenen Rentner und Anwärter, wird grundsätzlich anteilig an die ausgegliederten Tochtergesellschaften weiterbelastet. Die Kostenweitergabe an die Gesellschaften war in den jeweiligen Ausgliederungsverträgen vereinbart worden.

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Als Steuern vom Einkommen und Ertrag werden gezahlte bzw. geschuldete Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, und Solidaritätszuschlag sowie im Ausland entrichtete Ertragsteuern in Höhe von insgesamt 83 Mio. € Ertrag ausgewiesen. Davon entfielen 115 Mio. € auf Erträge aus dem Vorjahr.

Der zum Ende des Geschäftsjahres bestehende Überhang aktiver latenter Steuern (nach Saldierung mit passiven Beträgen) in Höhe von 308 Mio. € wurde in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt.

Latente Steuerentlastungen ergaben sich insbesondere aufgrund des höheren Ansatzes von Pensionsverpflichtungen im handelsrechtlichen Abschluss gegenüber der steuerlichen Bewertung. Zudem führten das Ansatzverbot für Rückstellungen für drohende Verluste und für Pensionsurlaub in der Steuerbilanz sowie wertmäßige Unterschiede, u. a. bei Rückstellungen für Frühruhestand und für Mitarbeiterjubiläen sowie bei Anteilen an Personengesellschaften, zu latenten Steuerentlastungen. Zusätzlich bestand eine latente Steuerforderung aufgrund bislang nicht genutzter Verlustvorträge.

Latente Steuerbelastungen resultieren im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, bei immateriellen Vermögensgegenständen, bei Vorräten sowie bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen aus unrealisierten Fremdwährungsgewinnen.

Erläuterungen zur Bilanz

11. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände

in Mio. €	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	Geleistete Anzahlungen	Summe
Bruttowerte 31.12.2024	826	159	985
Zugänge	26	82	108
Abgänge	89	–	89
Umbuchungen	11	–11	–
Bruttowerte 31.12.2025	774	230	1.004
Abschreibungen 31.12.2024	587	–	587
Abschreibungen	119	–	119
Abgänge	84	–	84
Abschreibungen 31.12.2025	622	–	622
Nettowerte 31.12.2025	152	230	382
Nettowerte 31.12.2024	239	159	398

12. Sachanlagen

Sachanlagen

in Mio. €	Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	Technische Anlagen und Maschinen	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Summe
Bruttowerte 31.12.2024	63	18	57	6	144
Zugänge	–	2	5	5	12
Abgänge	–	–	4	–	4
Umbuchungen	–	1	4	–5	–
Bruttowerte 31.12.2025	63	21	62	6	152
Abschreibungen 31.12.2024	61	8	32	–	101
Abschreibungen	–	2	10	–	12
Abgänge	–	–	1	–	1
Abschreibungen 31.12.2025	61	10	41	–	112
Nettowerte 31.12.2025	2	11	21	6	40
Nettowerte 31.12.2024	2	10	25	6	43

13. Finanzanlagen

Finanzanlagen

in Mio. €	Anteile an verbundenen Unternehmen	Auslei- hungen an verbundene Unternehmen	Beteiligungen	Wertpapiere des Anlage- vermögens	Sonstige Ausleihungen	Summe
Bruttowerte 31.12.2024	71.451	16.930	203	–	1.347	89.931
Zugänge	–	59	8	–	–	67
Abgänge	672	1.918	–	–	–	2.590
Bruttowerte 31.12.2025	70.779	15.071	211	–	1.347	87.408
Abschreibungen 31.12.2024	307	4	–	–	1	312
Abschreibungen	3	–	28	–	–	31
Abgänge	80	–	–	–	–	80
Abschreibungen 31.12.2025	230	4	28	–	1	263
Nettowerte 31.12.2025	70.549	15.067	183	–	1.346	87.145
Nettowerte 31.12.2024	71.144	16.926	203	–	1.346	89.619

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sanken auf 70.549 Mio. € (Vorjahr: 71.144 Mio. €). Von den Abgängen entfielen 592 Mio. € auf zwei Kapitalherabsetzungen der Bayer Hispania, S.L.U., Spanien. Abgänge in Höhe von je 80 Mio. € sowohl bei den Bruttowerten als auch bei den Abschreibungen resultieren aus dem Verkauf der zuvor bereits voll abgeschrieben Bayer New UK M3939 LLC, USA, an die Monsanto US Treasury LLC, USA.

Die Abgänge bei den Ausleihungen an verbundenen Unternehmen lagen im Geschäftsjahr bei 1.918 Mio. €. Sie resultieren im Wesentlichen aus Rückzahlungen der Bayer Pharma AG in Höhe von 1.850 Mio. € und der Bayer Gesellschaft für Beteiligungen mbH in Höhe von 65 Mio. €.

Bei den Beteiligungen ergab sich im Geschäftsjahr eine Abschreibung in Höhe von 28 Mio. €.

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich im Wesentlichen aus dem Genussrechtskapital und dem Gründungsstockdarlehen zusammen. Der Bayer-Pensionskasse VVaG wurde im Rahmen eines Genussrechtsrahmenvertrags ein Genussrechtskapital von 150 Mio. € eingeräumt. Das Genussrechtskapital ist rückzahlbar und wird jeweils für die Dauer von mindestens fünf Jahren zur Verfügung gestellt. Das Genussrechtskapital wurde in drei Raten à 50 Mio. € abgerufen.

Im Jahr 2008 hatte die Bayer AG der Bayer-Pensionskasse VVaG die Bereitstellung eines nachträglichen rückzahlbaren Gründungsstocks von 800 Mio. € zugesagt, der im Jahr 2012 um 800 Mio. € und im Jahr 2022 erneut um 500 Mio. € auf insgesamt 2.100 Mio. € aufgestockt wurde. Hieraus wurden bisher 1.135 Mio. € (Vorjahr: 1.135 Mio. €) von der Pensionskasse abgerufen. Das Genussrechtskapital und das Gründungsstockdarlehen sind verzinslich. Zinsen sind nur zahlbar bei Vorliegen vertraglich vereinbarter Bedingungen. Die Gewährung der Verzinsung ist aufzuschieben, falls und soweit sie zu einem Jahresfehlbetrag der Pensionskasse führen würde. Das Genussrechtskapital und das Gründungsstockdarlehen sind unter den sonstigen Ausleihungen erfasst.

Im Jahr 2019 hatte die Bayer AG der Rheinischen Pensionskasse VVaG die Bereitstellung eines weiteren Gründungsstocks über 189 Mio. € zugesagt, sodass der Gründungsstock insgesamt auf 192 Mio. € aufgestockt wurde. Hieraus wurden bisher 60 Mio. € (Vorjahr: 60 Mio. €) von der Rheinischen Pensionskasse VVaG abgerufen.

Zur sonstigen Entwicklung der Finanzanlagen wird auf die entsprechenden Erläuterungen im zusammengefassten Lagebericht von Bayer AG und Bayer-Konzern verwiesen.

Die Angaben zum Anteilsbesitz der Bayer AG gemäß § 285 Nr. 11, 11a und 11b HGB sind Bestandteile des Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss wird der das Unternehmensregister führenden Stelle übermittelt. Zudem sind die Angaben zum Anteilsbesitz unter www.bayer.com/de/anteilsbesitz2025 abrufbar.

14. Vorräte

Vorräte		
in Mio. €	31.12.2024	31.12.2025
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	771	748
Unfertige Erzeugnisse	1.234	1.101
Fertige Erzeugnisse	698	729
Handelswaren	118	111
	2.821	2.689

15. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
in Mio. €	31.12.2024	31.12.2025
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.498	1.477
Forderungen gegen sonstige Kunden	348	307
	1.846	1.784

16. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelte es sich im Wesentlichen um Finanzforderungen, bspw. aus der Bereitstellung von Krediten oder Tagesgeldern, um Forderungen aus Zinsabgrenzungen sowie um Ansprüche auf Gewinnabführungen der Organgesellschaften.

17. Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände		
in Mio. €	31.12.2024	31.12.2025
Forderungen aus der Entgeltabrechnung mit den Beschäftigten	9	14
Zinsabgrenzungen	2	4
Steuerforderungen	219	421
Forderungen aus Tagesgeld und Kontokorrent bei Nichtbanken	9	6
Geleistete Anzahlungen	5	5
Übrige	71	80
	315	530

In den sonstigen Vermögensgegenständen waren 4 Mio. € (Vorjahr: 2 Mio. €) für Vermögensgegenstände enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Zinsabgrenzungen.

18. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

Der Gesamtbetrag der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hatte analog zum Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

19. Wertpapiere

Bei den Wertpapieren in Höhe von 714 Mio. € handelte es sich um kurzfristige Anlagen in Euro-Investments mit einer unbestimmten Laufzeit (Vorjahr: 872 Mio. €).

20. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthielt die noch nicht amortisierten Disagio-Beträge aus den von der Bayer AG begebenen Anleihen. Sie beliefen sich zum 31. Dezember 2025 auf 43 Mio. €. Der zu Jahresbeginn ausgewiesene Betrag von 48 Mio. € hat sich durch Zugänge um 10 Mio. € erhöht und um Auflösungen von 15 Mio. € vermindert.

Ebenfalls hier erfasst waren abgegrenzte Gebühren von 12 Mio. € (Vorjahr: 15 Mio. €) für eine Reservekreditlinie.

Bei den übrigen Rechnungsabgrenzungsposten handelte es sich um Abgrenzungen für Betriebsversicherungsprämien sowie sonstige Kostenabgrenzungen.

21. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten sowie aus Pensionszusagen waren ganz bzw. teilweise durch Vermögensgegenstände gesichert. Die angelegten Vermögensgegenstände der einzelnen Contractual Trust Arrangements (CTAs) wurden mit den jeweils zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Soweit sich aus der Verrechnung ein Vermögensüberhang ergab, war dieser als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung erfasst, im Übrigen unter den Rückstellungen ausgewiesen. Aktive Unterschiedsbeträge bestanden zum 31. Dezember 2025 in Höhe von 323 Mio. € (Vorjahr: 116 Mio. €), die mit 249 Mio. € (Vorjahr: 109 Mio. €) auf Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten und mit 74 Mio. € (Vorjahr: 7 Mio. €) auf Verpflichtungen aus Pensionszusagen entfielen.

Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

in Mio. €	31.12.2024	31.12.2025
Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten	410	382
Beizulegender Zeitwert des beim Bayer Pension Trust e. V. angelegten Sicherungsvermögens	519	631
Überschuss des Vermögens über die Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten (aktiver Unterschiedsbetrag)	109	249
Anschaffungskosten des beim Bayer Pension Trust e. V. angelegten Sicherungsvermögens	454	520

in Mio. €	31.12.2024	31.12.2025
Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Pensionszusagen	730	698
Beizulegender Zeitwert des beim Bayer Pension Trust e. V. angelegten Sicherungsvermögens	737	772
Überschuss des Vermögens über die Verpflichtungen aus Pensionszusagen (aktiver Unterschiedsbetrag)	7	74
Anschaffungskosten des beim Bayer Pension Trust e. V. angelegten Sicherungsvermögens	552	534

Das Sicherungsvermögen ist zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 5.942 Mio. €. Aus der Verrechnung von Sicherungsvermögen in Höhe von 1.403 Mio. € mit zugrunde liegenden Verpflichtungen kam es zu einem Vermögens-, in Höhe der verbleibenden 4.539 Mio. € zu einem Verpflichtungsüberhang. Abhängig davon erfolgte der Ausweis entweder als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung oder unter den Pensionsrückstellungen.

22. Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2025 wie folgt entwickelt:

Eigenkapital					
in Mio. €	31.12.2024	Dividende für Vorjahr	Jahres- ergebnis	Einstellung in andere Gewinn- rücklagen	31.12.2025
Gezeichnetes Kapital	2.515	0	0	0	2.515
Kapitalrücklage	18.845	0	0	0	18.845
Andere Gewinnrücklagen	18.237	0	0	3.564	21.802
Bilanzgewinn	3.664	-108	116	-3.564	108
	43.261	-108	116	0	43.270

Das gezeichnete Kapital der Bayer AG beträgt unverändert zum Vorjahr 2.515.005.649,92 €. Analog zum Vorjahr ist es eingeteilt in 982.424.082 auf den Namen lautende Aktien (Stückaktien) und ist voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Die in vorstehender Tabelle ausgewiesene Einstellung in andere Gewinnrücklagen entfällt mit 3.556 Mio. € auf einen von der Hauptversammlung mit Bezug auf den Bilanzgewinn des Vorjahres getroffenen Verwendungsbeschluss und mit 8 Mio. € auf Beträge aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres.

Die Hauptversammlung vom 25. April 2025 hat die Schaffung eines genehmigten Kapitals beschlossen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 24. April 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, um bis zu insgesamt 875.000.000 € gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Absatz 2 des Aktiengesetzes abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025 und ihrer Durchführung festzulegen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gemäß § 186 Absatz 5 AktG auch mittelbar dadurch gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kredit- oder Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) oder nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen bzw. einem Konsortium solcher Institute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, soweit dies zum Ausschluss von Spitzenbeträgen erforderlich ist, die sich bei Kapitalerhöhungen aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Das genehmigte Kapital wurde bislang nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms „BayShare“ wurden am 13. November 2025 gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG 478.896 Stückaktien zu einem durchschnittlichen Kurs von 29,55 € pro Aktie von der Bayer AG erworben. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 1.225.973,76 € bzw. 0,05 %. Zum Erwerbszeitpunkt betrug der Wert der Aktien 14.149.972,20 €. Im November 2025 wurden von den erworbenen Aktien 472.211,98 Stück an die Mitarbeiterdepots zu einem Kurs von 29,65 € pro Aktie verteilt. Die übrigen 6.684,02 Stückaktien wurden zu einem Kurs von 36,20 € pro Aktie an der Börse veräußert. Dadurch entstand ein Gewinn von insgesamt 93.053,17 €. Zum 31. Dezember 2025 befanden sich keine eigenen Aktien im Bestand.

Angaben zu ausschüttungsgesperrten Beträgen im Sinne der §§ 253 Absatz 6 und 268 Absatz 8 HGB

Die bilanzierten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (vor Abzug entsprechender Deckungsmittel) wurden auf Basis des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Bei einer Durchschnittsbildung auf Basis von sieben Geschäftsjahren hätten sich um 166 Mio. € niedrigere Verpflichtungen ergeben.

Zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen und Guthaben aus Arbeitszeitkonten sind im Rahmen mehrerer CTAs Mittel zweckgebunden und insolvenzgeschützt in den Bayer Pension Trust e. V. (BPT), Leverkusen, eingebracht worden. Sie sind zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen CTAs lagen die beizulegenden Zeitwerte des Deckungsvermögens um insgesamt 1.459 Mio. € über ihren Anschaffungskosten von 4.483 Mio. €.

Der negative Unterschiedsbetrag zwischen den Pensionsverpflichtungen auf Basis von zehn- und siebenjährigem Durchschnittzinssatz darf nicht mit dem Unterschiedsbetrag zwischen höherem beizulegenden Zeitwert und Anschaffungskosten vom BPT-Vermögen verrechnet werden, demnach verbleibt ein ausschüttungsgesperrter Betrag (§ 268 Absatz 8 HGB) von 1.459 Mio. €. Diesem stehen frei verfügbare Gewinnrücklagen von 21.802 Mio. € gegenüber. Eine Ausschüttungssperre in Bezug auf den Bilanzgewinn von 108 Mio. € besteht daher nicht.

Angaben zum Bestehen von nach § 33 Absatz 1 WpHG mitgeteilten Beteiligungen

Bis zum Abschlussstichtag haben wir die nachstehenden Mitteilungen nach § 33 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) über Beteiligungen an der Bayer AG erhalten. Im Falle eines mehrfachen Erreichens, Über- oder Unterschreitens der in dieser Vorschrift genannten Schwellenwerte durch einen Meldepflichtigen wird grundsätzlich nur die zeitlich jeweils letzte Mitteilung aufgeführt, die zu einer Über- oder Unterschreitung bzw. Erreichung der Schwellenwerte geführt hat:

Stimmrechtsmitteilungen

Name, Sitz und Land des Meldepflichtigen	Datum der Veränderung	Meldung gemäß WpHG	Prozent	Anteile
BlackRock, Inc., Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika	29.07.2025	§ 34 WpHG	7,220	70.968.365
		§ 38 (1) Nr. 1 WpHG Right to Recall	0,020	164.282
		§ 38 (1) Nr. 2 WpHG Call-Option	0,080	786.800
		§ 38 (1) Nr. 2 WpHG Contract for Difference	0,003	34.290
		§ 39 WpHG	7,323	71.953.737
Republic of Singapore, Singapur	18.04.2018	§ 34 WpHG	3,970	34.078.853
		§ 38 (1) Nr. 2 WpHG Put-Option	0,200	1.684.676
		§ 39 WpHG	4,170	35.763.529
Harris Associates L.P., Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika	29.04.2025	§ 34 WpHG	2,980	29.285.913
		§ 39 WpHG	2,980	29.285.913
Massachusetts Financial Services Company, Boston, Vereinigte Staaten von Amerika	01.12.2023	§ 34 WpHG	2,900	28.474.699
		§ 39 WpHG	2,900	28.474.699
The Goldman Sachs Group, Inc., Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika	19.12.2025	§ 34 WpHG	0,510	4.942.757
		§ 38 (1) Nr. 1 WpHG Right to Recall	0,460	4.541.060
		§ 38 (1) Nr. 1 WpHG Right of Use	0,320	3.187.398
		§ 38 (1) Nr. 1 WpHG Swap	0,030	249.954
		§ 38 (1) Nr. 1 WpHG Call-Option	0,720	7.053.936
		§ 38 (1) Nr. 1 WpHG Call-Warrant	0,030	321.760
		§ 38 (1) Nr. 2 WpHG Call-Option	0,003	33.047
		§ 38 (1) Nr. 2 WpHG Put-Option	0,980	9.639.800
		§ 38 (1) Nr. 2 WpHG Swap	0,740	7.247.449
		§ 38 (1) Nr. 2 WpHG Call-Warrant	0,170	1.641.370
		§ 38 (1) Nr. 2 WpHG Future	0,360	3.573.485
		§ 39 WpHG	4,323	42.432.016
Königreich Norwegen, Oslo, Norwegen	25.08.2023	§ 34 WpHG	2,940	28.861.165
		§ 39 WpHG	2,940	28.861.165
Silchester International Investors LLP, London, Vereinigtes Königreich	29.08.2025	§ 34 WpHG	2,990	29.409.766
		§ 39 WpHG	2,990	29.409.766
Amundi S.A., Paris, Frankreich	16.05.2025	§ 34 WpHG	2,970	29.188.372
		§ 38 (1) Nr. 1 WpHG Right to Recall	0,020	224.489
		§ 39 WpHG	2,990	29.412.861
Dodge & Cox, San Francisco, Vereinigte Staaten von Amerika	13.02.2025	§ 34 WpHG	3,030	29.795.718
		§ 39 WpHG	3,030	29.795.718

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf unsere Einzelveröffentlichungen der erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen auf unserer Internetseite www.bayer.com/de/investoren/stimmrechtsmitteilungen.

23. Rückstellungen für Pensionen

Die Pensionsrückstellungen decken die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen und noch tätigen Beschäftigten ab.

Sie umfassen auch Ansprüche ehemaliger Beschäftigter der in den Jahren 2002 und 2003 rechtlich verselbstständigten Arbeitsgebiete und Servicebereiche, soweit die Beschäftigten vor dem 1. Juli 2002 als Pensionäre oder mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden der Bayer AG grundsätzlich von den betreffenden Gesellschaften erstattet.

Verpflichtungen aus Pensionszusagen sind teilweise durch Vermögensgegenstände beim Bayer Pension Trust e. V., Leverkusen, gesichert. Soweit sich aus der Verrechnung ein Vermögensüberhang ergab, war dieser als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung erfasst, im Übrigen unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Zu weiteren Erläuterungen zum Sicherungsvermögen wird auf die Ausführungen unter Nr. 21 verwiesen.

Rückstellungen für Pensionen		
in Mio. €	31.12.2024	31.12.2025
Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Pensionszusagen	6.762	6.583
Beizulegender Zeitwert des beim Bayer Pension Trust e. V. angelegten Sicherungsvermögens	4.357	4.539
Nettowert der Verpflichtungen aus Pensionszusagen (Rückstellungen)	-2.405	-2.044
Anschaffungskosten des beim Bayer Pension Trust e. V. angelegten Sicherungsvermögens	3.554	3.430

Der Fehlbetrag wegen nicht bilanzierter Pensionsverpflichtungen aus mittelbaren Zusagen im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 EGHGB beläuft sich auf 927 Mio. €.

24. Andere Rückstellungen

Andere Rückstellungen		
in Mio. €	31.12.2024	31.12.2025
Steuerrückstellungen	497	371
Sonstige Rückstellungen für	1.944	2.135
– Frühergestand	18	10
– Jubiläumsverpflichtungen	93	81
– Aktienprogramme für Beschäftigte	41	96
– Restrukturierung mit Personalbezug	612	308
– Restrukturierung ohne Personalbezug	77	42
– variable Einmalzahlungen an Beschäftigte	356	426
– Rechtsstreitigkeiten	19	3
– Rabatte/Boni	16	26
– Drohverluste	590	668
– übrige Rückstellungen	122	475
	2.441	2.506

25. Anleihen

Die zum 31. Dezember 2025 bestehenden Anleihen über 16.286 Mio. € (Vorjahr: 16.395 Mio. €) setzten sich wie folgt zusammen:

Anleihen	Nominalvolumen	Nominalzins	Effektivzins	31.12.2024	31.12.2025
		%	%	in Mio. €	in Mio. €
Hybridanleihe 2019/2079 ¹	1.000 Mio. EUR	2,375	2,597	83	–
Hybridanleihe 2019/2079 ²	750 Mio. EUR	3,125	3,192	750	750
Hybridanleihe 2022/2082 ³	800 Mio. EUR	5,375	5,564	800	800
Hybridanleihe 2022/2082 ⁴	500 Mio. EUR	4,500	4,713	500	500
Hybridanleihe 2023/2083 ⁵	750 Mio. EUR	6,625	6,839	750	750
Hybridanleihe 2023/2083 ⁶	1.000 Mio. EUR	7,000	7,184	1.000	1.000
Hybridanleihe 2024/2054 ⁷	750 Mio. EUR	5,500	5,668	750	750
Anleihe 2020/2027	1.500 Mio. EUR	0,750	0,898	1.500	1.500
Anleihe 2020/2030	1.500 Mio. EUR	1,125	1,163	1.500	1.500
Anleihe 2020/2032	1.500 Mio. EUR	1,375	1,412	1.500	1.500
Anleihe 2021/2025	1.200 Mio. EUR	0,050	0,053	1.200	–
Anleihe 2021/2029	1.000 Mio. EUR	0,375	0,484	1.000	1.000
Anleihe 2021/2031	1.000 Mio. EUR	0,625	0,749	1.000	1.000
Anleihe 2021/2036	800 Mio. EUR	1,000	1,089	800	800
Anleihe 2023/2026	750 Mio. EUR	4,000	4,027	750	750
Anleihe 2023/2029	750 Mio. EUR	4,250	4,277	750	750
Anleihe 2023/2033	1.500 Mio. EUR	4,625	4,741	1.500	1.500
Anleihe 2024/2026	2.000 Mio. CNY	2,200	2,297	262	244
Anleihe 2025/2028	2.000 Mio. CNY	2,400	2,475	–	264
Anleihe 2025/2028	1.000 Mio. CNY	1,980	2,051	–	122
Anleihe 2025/2030	1.000 Mio. CNY	2,230	2,284	–	122
Anleihe 2025/2027 ⁸	400 Mio. EUR	2,618	2,862	–	400
Anleihe 2025/2030	140 Mio. CHF	1,075	1,133	–	150
Anleihe 2025/2034	125 Mio. CHF	1,645	1,682	–	134
				16.395	16.286

¹ Ab 2025 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2025, danach variable Verzinsung abhängig vom 5-Jahres-Swap-Satz

² Ab 2027 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2027, danach variable Verzinsung abhängig vom 5-Jahres-Swap-Satz

³ Ab 2030 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2030

⁴ Ab 2027 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2027

⁵ Ab 2028 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2028

⁶ Ab 2031 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2031

⁷ Ab 2029 jährliche Kündigungsmöglichkeit; feste Verzinsung bis 2029

⁸ Variable Verzinsung auf Basis des 3-Monats-EURIBOR

26. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
in Mio. €	31.12.2024	31.12.2025
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	416	503
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Lieferanten	1.455	1.328
	1.871	1.831

27. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelte es sich im Wesentlichen um Finanzverbindlichkeiten, bspw. um Kredite oder Tagesgelder, die der Bayer AG von Tochterunternehmen zur Verfügung gestellt wurden, zuzüglich der darauf entfallenden Zinsabgrenzungen.

28. Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2024	31.12.2025
Commercial Paper/kurzfristige Geldaufnahmen	–	326
Zinsabgrenzungen	146	169
Kurzfristige Geldanlagen bei der Bayer AG	30	39
Verbindlichkeiten aus Sicherungsgeschäften	19	20
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	2	–
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	82	67
Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern und Umsatzsteuer	47	69
Verbindlichkeiten aus Kontokorrent	27	8
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern bezogen auf Restrukturierungsmaßnahmen	512	399
Übrige	27	15
	892	1.112

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten enthielten wie im Vorjahr u. a. Verbindlichkeiten aus den Entgeltabrechnungen und den sonstigen operativen Verbindlichkeiten.

29. Weitere Angaben zu den Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten

in Mio. €	31.12.2024		31.12.2025	
	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr
Anleihen	1.283	15.112	994	15.292
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10	–	12	800
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3	–	3	–
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.871	–	1.831	–
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	34.730	–	33.922	–
Sonstige Verbindlichkeiten	892	–	1.112	–
	38.789	15.112	37.874	16.092

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten hatte ein Betrag von 6.734 Mio. € (Vorjahr: 8.100 Mio. €) eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Dieser entfiel mit 5.934 Mio. € auf Anleihen sowie mit 800 Mio. € auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Im Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten waren 169 Mio. € (Vorjahr: 146 Mio. €) für Verbindlichkeiten, bei denen es sich nahezu ausschließlich um Zinsabgrenzungen handelt, enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

30. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Bei dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich vor allem um Abgrenzungen von Zahlungen für in der Zukunft zu erbringende Leistungen.

Sonstige Erläuterungen

31. Haftungsverhältnisse

Verpflichtungen aus Garantien bestanden in Höhe von 20.880 Mio. € (Vorjahr: 24.397 Mio. €). Sie wurden zugunsten von Tochtergesellschaften abgegeben. Die zugrunde liegenden Verpflichtungen können nach unserer Kenntnis der jeweiligen wirtschaftlichen Lage von den betreffenden Gesellschaften in allen Fällen erfüllt werden. Mit einer Inanspruchnahme ist nicht zu rechnen.

Garantien

	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2025
	Nominalbetrag	in Mio. €	Nominalbetrag	in Mio. €
Garantien für gegenwärtige und ehemalige Konzerngesellschaften				
Bayer Capital Corporation B.V., Niederlande				
– 1,500 % DIP Notes, fällig 2026	1.750 Mio. EUR	1.750	1.750 Mio. EUR	1.750
– 2,125 % DIP Notes, fällig 2029	1.500 Mio. EUR	1.500	1.500 Mio. EUR	1.500
Bayer Corporation, USA				
– 6,650 % Notes, fällig 2028	350 Mio. USD	337	350 Mio. USD	298
– Commercial Paper	–	–	744 Mio. USD	633
– Bankverbindlichkeiten	75 Mio. USD	72	63 Mio. USD	53
Bayer US Finance LLC, USA				
– 6,125 % Notes, fällig 2026	1.000 Mio. USD	962	1.000 Mio. USD	851
– 6,250 % Notes, fällig 2029	1.000 Mio. USD	962	1.000 Mio. USD	851
– 6,375 % Notes, fällig 2030	1.250 Mio. USD	1.203	1.250 Mio. USD	1.063
– 6,500 % Notes, fällig 2033	1.750 Mio. USD	1.684	1.750 Mio. USD	1.488
– 6,875 % Notes, fällig 2053	750 Mio. USD	722	750 Mio. USD	638
Bayer US Finance II LLC, USA				
– 2,850 % Notes, fällig 2025	250 Mio. USD	240	–	–
– 5,500 % Notes, fällig 2025	276 Mio. USD	266	–	–
– 4,250 % Notes, fällig 2025	2.500 Mio. USD	2.405	–	–
– 4,375 % Notes, fällig 2028	3.500 Mio. USD	3.367	3.500 Mio. USD	2.977
– 4,200 % Notes, fällig 2034	427 Mio. USD	411	427 Mio. USD	363
– 5,500 % Notes, fällig 2035	318 Mio. USD	306	318 Mio. USD	271
– 5,875 % Notes, fällig 2038	212 Mio. USD	204	212 Mio. USD	181
– 4,625 % Notes, fällig 2038	1.000 Mio. USD	962	1.000 Mio. USD	851
– 3,600 % Notes, fällig 2042	241 Mio. USD	232	241 Mio. USD	205
– 4,650 % Notes, fällig 2043	292 Mio. USD	281	292 Mio. USD	248
– 4,400 % Notes, fällig 2044	916 Mio. USD	881	916 Mio. USD	779
– 3,950 % Notes, fällig 2045	449 Mio. USD	432	449 Mio. USD	382
– 4,875 % Notes, fällig 2048	2.000 Mio. USD	1.924	2.000 Mio. USD	1.701
– 4,700 % Notes, fällig 2064	727 Mio. USD	699	727 Mio. USD	618
– Warenderivate	3 Mio. USD	3	3 Mio. USD	2
– Schuldscheindarlehen	–	–	357 Mio. USD	304
Monsanto Company, USA				
– Leasingverträge	99 Mio. USD	95	95 Mio. USD	82
– Berufungsbürgschaften	2.526 Mio. USD	2.431	3.210 Mio. USD	2.731
Bayer Real Estate GmbH, Deutschland				
– Vertragliche Verpflichtungen gegenüber Bayer-Pensionskasse VVaG	50 Mio. EUR	50	47 Mio. EUR	47
Garantien für sonstige Konzerngesellschaften		16		13
		24.397		20.880

Die Bayer AG hat für ihre Tochtergesellschaften Bayer CropScience Beteiligungsgesellschaft mbH, Zweite Bayer Real Estate VV GmbH, Dritte Bayer Real Estate VV GmbH, Monsanto Agrar Deutschland GmbH, Gloryfeel GmbH, Gloryfeel Global GmbH, Natsana GmbH, Tauron Ventures GmbH sowie natural elements GmbH Einstandsverpflichtungserklärungen abgegeben, mit denen sie sich verpflichtet hat, für im Jahr 2025 eingegangene Verpflichtungen dieser Gesellschaften bis zum Ablauf des Jahres 2026 einzustehen. Die Verpflichtungen können nach unserer Kenntnis der jeweiligen wirtschaftlichen Lage von den Gesellschaften erfüllt werden. Mit einer Inanspruchnahme ist nicht zu rechnen.

Weiterhin haftet die Gesellschaft für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 444 Mio. € (Vorjahr: 436 Mio. €), die im Wege eines Schuldbeitritts bzw. durch Ausgliederungen auf eine Tochtergesellschaft übertragen wurden. Mit einer Inanspruchnahme ist nicht zu rechnen. Die zugrunde liegenden Verpflichtungen können von der betreffenden Tochtergesellschaft nach unseren Erkenntnissen erfüllt werden.

Im Rahmen des Verkaufs der Geschäftseinheit Animal Health an Elanco Animal Health Incorporated wurden Vereinbarungen zum möglichen Ausgleich steuerlicher Ansprüche getroffen, die ggf. zu entsprechenden Verbindlichkeiten führen können. Eine mögliche Inanspruchnahme ist abhängig vom Ausgang der steuerlichen Betriebsprüfung.

32. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen	
	in Mio. €
Leasing- und Mietverträge	6.262
<i>davon gegen verbundene Unternehmen</i>	6.097
Kooperationsvereinbarungen	1.916
<i>davon gegen verbundene Unternehmen</i>	1.069
Begonnene oder geplante Investitionsvorhaben (Bestellobligo)	219
<i>davon gegen verbundene Unternehmen</i>	1
Gründungsstock Bayer-Pensionskasse VVaG	965
Gründungsstock Rheinische Pensionskasse VVaG	132
	9.494

33. Derivative Finanzinstrumente/Bewertungseinheiten

Die Bayer AG und die Gesellschaften des Bayer-Konzerns sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Währungs-, Zins-, Kurs- und Preisrisiken ausgesetzt. Deren Absicherung erfolgt im Wesentlichen durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Es handelt sich meist um außerhalb der Börse gehandelte (sogenannte OTC-)Instrumente. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente erfolgt nach einheitlichen Richtlinien, unterliegt strengen internen Kontrollen und bleibt mit wertmäßig geringen Ausnahmen auf die Absicherung des operativen Geschäfts des Konzerns sowie der damit verbundenen Geldanlagen und Finanzierungsvorgänge beschränkt. Zur Währungssicherung werden vor allem Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäfte eingesetzt. Bei der Zinssicherung kommen Zinsswaps zum Einsatz. Mit Aktienoptionen werden wertmäßige Schwankungen von gegenüber Beschäftigten bestehenden Verpflichtungen aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen abgesichert. Bei der Sicherung von Preisrisiken kommen Warendermingeschäfte zum Einsatz.

Ziel des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten ist, in Bezug auf Ergebnis und Zahlungsmittelflüsse die Fluktuationen zu reduzieren, die auf Veränderungen von Wechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Marktpreisen zurückgehen.

Ein Preisänderungsrisiko derivativer Finanzinstrumente besteht aufgrund der Schwankungsmöglichkeit der zugrunde liegenden Basisgrößen wie Währungen, Zinssätze, Aktienkurse und Marktpreise. Soweit Derivate zu Sicherungszwecken eingesetzt sind, wird die Möglichkeit von Wertverlusten durch gegenläufige Effekte aus den gesicherten Grundgeschäften kompensiert.

Für Derivate mit positivem Marktwert besteht ein Bonitäts- oder Ausfallrisiko für den Fall, dass die jeweiligen Vertragspartner ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachkommen können. Zur Minimierung dieses Risikos werden Banken bonitätsmäßige Kontrahentenlimite zugeteilt.

Das Nominalvolumen der mit externen Vertragspartnern abgeschlossenen Derivate belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 20,3 Mrd. € (Vorjahr: 20,3 Mrd. €). Mit Konzerngesellschaften wurden gegenläufige Derivate von nominal 8,9 Mrd. € (Vorjahr: 8,4 Mrd. €) abgeschlossen. Insgesamt bestanden damit derivative Geschäfte im Nominalvolumen von 29,2 Mrd. € (Vorjahr: 28,7 Mrd. €). Hierin enthalten waren auch solche Geschäfte, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Die derivativen Finanzinstrumente setzten sich wie folgt zusammen:

Derivative Finanzinstrumente

in Mio. €	Nominalwerte		Positive beizulegende Zeitwerte		Negative beizulegende Zeitwerte	
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
Devisenkontrakte	24.404	23.456	355	222	-247	-256
Devisenoptionen	3.884	4.774	31	47	-31	-22
Zins-/Währungsswaps	-	406	-	4	-	-
Waretermingeschäfte	20	19	-	-	-	-
Aktienoptionen	380	519	34	108	-44	-78
	28.688	29.174	420	381	-322	-356

Bewertungsmethoden

Die beizulegenden Zeitwerte der derivativen Finanzinstrumente werden mit marktüblichen Bewertungsmethoden unter Berücksichtigung der am Bewertungsstichtag vorliegenden Marktdaten (Marktwerte) ermittelt. Im Einzelnen gelten dabei folgende Grundsätze:

- // Devisenterminkontrakte werden einzeln mit ihrem Terminkurs am Abschlussstichtag bewertet. Die Terminkurse richten sich nach den Kassakursen unter Berücksichtigung von Terminauf- und -abschlägen.
- // Zur Bewertung von Devisenoptionen wird ein Black-Scholes-Modell angewendet.
- // Die Marktwerte von Zinsswaps werden durch Diskontierung der erwarteten zukünftigen Cashflows ermittelt. Die Diskontierung erfolgt anhand der marktüblichen Zinsen über die Restlaufzeit der Instrumente.
- // Die Ermittlung des Marktwerts von Aktienoptionen erfolgt mit einer Monte-Carlo-Simulation.

Bewertungseinheiten

Aufgrund bestehender Geschäfte und geplanter Transaktionen unterliegt das Unternehmen Währungs-, Zins- und Aktienkursrisiken. Diese Risiken werden überwiegend durch derivative Finanzgeschäfte abgesichert und teilweise in Bewertungseinheiten zusammengefasst. Als abgesichertes Risiko wird in der nachstehenden Tabelle die bilanzielle Verpflichtung angegeben, die sich ohne Sicherungsgeschäft ergäbe.

Bewertungseinheiten

in Mio. €	Art des Risikos	Sicherungs- beziehung	Betrag des Grundgeschäfts	Abgesichertes Risiko
				31.12.2025
Sicherung Währungsrisiken über Devisenkontrakte und -optionen				
- geplante zukünftige Umsätze	Währungsrisiko	Makro-Hedge	3.239	64

Negative Ineffektivitäten aus Bewertungseinheiten, für die Rückstellungen zu bilden gewesen wären, lagen weder im abgelaufenen Geschäftsjahr noch im Vorjahr vor. Das antizipierte FX Exposure basiert regelmäßig auf einer Finanzplanung für die nächsten zwölf Monate, aus der ein transaktionales FX Exposure abgeleitet wird. Im Rahmen der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Absatz- und Beschaffungsgeschäfte in fremder Währung wird ein Überschuss aus Verkäufen abgesichert. Der Planungshorizont für zukünftig erwartete Transaktionen beläuft sich auf zwölf Monate.

Nicht in Bewertungseinheiten einbezogene derivative Finanzinstrumente

Die nicht in Bewertungs-Portfolios einbezogenen derivativen Finanzinstrumente bezogen sich auf die teilweise Sicherung von Verpflichtungen aus den aktienbasierten Vergütungsprogrammen „Aspire“ der Bayer AG. Die dazu abgeschlossenen Customized Forward Trade Contracts hatten einen positiven Marktwert von 30 Mio. €. Im Bereich der nicht in Bewertungs-Portfolios einbezogenen Devisentermingeschäfte wurden Drohverlustrückstellungen für negative Marktwerte in Höhe von 177 Mio. € erfasst.

Bilanzpositionen und Buchwerte

Die Buchwerte der Sicherungsgeschäfte, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden oder soweit sie zu Ineffektivitäten führten, waren in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	Bilanzposition	Buchwert
in Mio. €		31.12.2025
Optionsprämien – gezahlt	Sonstige Vermögensgegenstände	32
Drohende Verluste aus schwebenden Devisentermingeschäften	Sonstige Rückstellungen	177
Optionsprämien – erhalten	Sonstige Verbindlichkeiten	32

34. Rechtliche Risiken

Als international tätiges Unternehmen mit umfangreichen geschäftlichen Aktivitäten ist der Bayer-Konzern einer Vielzahl von rechtlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu können insbesondere Risiken aus den Bereichen Produkthaftung, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Antikorruption, Patentrecht, Steuerrecht sowie Umweltschutz gehören. Die Ergebnisse von gegenwärtig anhängigen bzw. künftigen Verfahren sind in aller Regel nicht vorhersagbar. Es können deshalb aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind und wesentliche Auswirkungen auf unser Geschäft und seine Ergebnisse haben können. Die nachfolgend beschriebenen Rechtsverfahren sind nicht als abschließende Auflistung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten zu verstehen. Es sind aber diejenigen Rechtsverfahren, die wir derzeit als wesentlich betrachten.

Im Folgenden sind Rechtsrisiken unabhängig davon dargestellt, ob sich die geltend gemachten oder drohenden Ansprüche allein oder auch unmittelbar gegen die Bayer AG richten oder nur gegen Konzerngesellschaften. Nichts in der nachfolgenden Darstellung stellt das Anerkenntnis einer wie auch immer gearteten rechtlichen Verantwortung durch die Bayer AG dar, und zwar insbesondere auch nicht im Sinne einer Mit- oder Ausfallhaftung der Bayer AG für solche Ansprüche, die primär oder ausschließlich gegen Konzerngesellschaften geltend gemacht werden. Es handelt sich um Rechtsrisiken, denen die Bayer AG entweder unmittelbar oder über Tochtergesellschaften ausgesetzt ist. Hinsichtlich der diesbezüglich bei den Tochtergesellschaften gebildeten Rückstellungen wird auf die Erläuterungen im Anhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 der Bayer AG verwiesen.

Produktbezogene Auseinandersetzungen

Sammelklagen zu Neonikotinoiden in Kanada: In Québec und Ontario (Kanada) sind Anträge auf Sammelklagen gegen Bayer zu Pflanzenschutzmitteln eingereicht worden, die die Wirkstoffe Imidacloprid und Clothianidin (Neonikotinoide) enthalten. Bei den Klagenden handelt es sich um Honigproduzenten, die eine landesweite Sammelklage in Ontario und eine auf Québec beschränkte Sammelklage in Québec anhängig gemacht haben. Die Klagenden verlangen Schaden- sowie Strafschadenersatz und behaupten, Bayer und ein weiterer Produzent von Pflanzenschutzmitteln hätten in Bezug auf die Konzeption, die

Entwicklung, das Marketing und den Vertrieb von neonikotinoidhaltigen Pestiziden fahrlässig gehandelt. Die in Ontario anhängig gemachte Sammelklage befindet sich in einem sehr frühen Stadium. In Québec hat ein Gericht 2018 dem Antrag der Klagenden auf Zertifizierung einer Sammelklage stattgegeben. Die Klagenden haben es versäumt, das Verfahren fristgerecht zur Hauptverhandlung anzumelden. Im Februar 2026 wies das Gericht ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab, woraufhin das Verfahren eingestellt wurde. Die Klagenden können gegen diese Entscheidung noch Rechtsmittel einlegen. Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigt, sich in diesen Verfahren entschieden zur Wehr zu setzen.

Roundup™ (Glyphosat): Monsanto Company („Monsanto“), einer Tochtergesellschaft von Bayer, wurden in den USA zahlreiche Klagen zugestellt. Die Klagenden tragen vor, sie seien mit von Monsanto hergestellten glyphosathaltigen Produkten in Berührung gekommen. Glyphosat ist der in bestimmten Herbiziden von Monsanto einschließlich der Roundup™-Produkte enthaltene Wirkstoff. Die Klagenden tragen vor, ihr Kontakt mit diesen Produkten habe zu Gesundheitsschäden geführt, u. a. zu Erkrankungen wie dem Non-Hodgkin-Lymphom (NHL) und dem multiplen Myelom, und sie verlangen Schaden- und Strafschadenersatz. Die Klagenden behaupten u. a., dass die glyphosathaltigen Herbizidprodukte von Monsanto fehlerhaft seien, dass Monsanto die mit solchen Produkten angeblich verbundenen Risiken gekannt habe oder hätte kennen müssen und dass Monsanto die Nutzerinnen und Nutzer vor diesen Risiken nicht angemessen gewarnt habe. Mit weiteren Klagen ist zu rechnen. Die meisten der Klagenden haben ihre Klagen bei bundesstaatlichen Gerichten in Missouri eingereicht.

Im Februar 2026 erzielte Monsanto eine Einigung über zwei bedeutende Vergleiche in Bezug auf Roundup™-Ansprüche: einen USA-weiten Sammelvergleich (class settlement) und eine separate Vereinbarung zur einvernehmlichen Beilegung bestimmter anderer Roundup™-Ansprüche. Die Vergleichsvereinbarungen enthalten keinerlei Schuldeingeständnis. Sie zielen darauf ab, die Roundup™-Rechtsstreitigkeiten erheblich einzudämmen.

Der Sammelvergleich soll alle gegenwärtigen sowie mögliche künftige Glyphosat-bezogene Ansprüche wegen behaupteter NHL-Erkrankungen durch ein langfristig angelegtes Kompensationsprogramm unabhängig von der rechtlichen Grundlage beilegen.

Der Sammelvergleich umfasst Personen, die einen Kontakt mit Roundup™ vor dem Vergleichsabschluss behaupten und bei denen NHL entweder bereits medizinisch diagnostiziert wurde oder innerhalb von 16 Jahren nach Wirksamwerden des Vergleichs medizinisch diagnostiziert wird. Der Sammelvergleich wird nach endgültiger erstinstanzlicher Genehmigung und Erschöpfung aller Rechtsmittel wirksam.

Im Rahmen des Sammelvergleichs wird Monsanto bis zu 21 Jahre lang abnehmende, gedeckelte jährliche Zahlungen in Höhe von insgesamt bis zu 7,25 Mrd. USD leisten.

Der Sammelvergleich bedarf der gerichtlichen Genehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird ein Verwalter (settlement administrator) die Gruppe (class) benachrichtigen. Die Gruppenmitglieder (class members) werden die Möglichkeit haben, Einwände gegen den Sammelvergleich zu erheben (to object) oder aus dem Sammelvergleich auszutreten (to opt out). Monsanto hat das Recht, den Sammelvergleich zu kündigen, wenn die Anzahl der Austritte (opt-outs) übermäßig hoch ist.

Sollte das erstinstanzliche Gericht den Sammelvergleich endgültig genehmigen, könnte dieser Beschluss angefochten werden. Die Entscheidung über Rechtsmittel könnte mehrere Jahre dauern. Der Sammelvergleich wird erst wirksam, wenn alle Rechtsmittelverfahren abgeschlossen sind.

Im Folgenden werden weitere Roundup™-Rechtsstreitigkeiten in den USA zusammengefasst, die von den beiden im Februar 2026 von Monsanto erzielten Vergleichsvereinbarungen nicht betroffen sind.

Bis Februar 2026 wurden 28 Verfahren vor Bundes- oder einzelstaatlichen Gerichten mit Geschworenen in Kalifornien, Missouri, Oregon, Arkansas, Delaware, Illinois, Georgia und Pennsylvania abgeschlossen. In einem dieser Verfahren wurde das erstinstanzliche Urteil zugunsten von Monsanto vom Berufungsgericht aufgehoben und eine erneute Verhandlung vor einem Geschworenengericht angesetzt. Sieben weitere dieser Verfahren sind noch in der Rechtsmittelinanz anhängig, darunter lediglich drei noch nicht rechtskräftige Urteile zu Ungunsten von Monsanto: Anderson, Dennis und Durnell.

2025 wurden vier Urteile zugunsten der Klagenden (Caranci, Martel, Anderson und Dennis) von Berufungsgerichten bestätigt, ohne dass die in erster Instanz zugesprochenen Beträge weiter reduziert wurden.

Im August und November 2025 erklärte sich Monsanto ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, die Fälle Martel bzw. Caranci einvernehmlich beizulegen. Im Mai 2025 wurde das Urteil zugunsten der Klagenden (ca. 61 Mio. USD an kompensatorischem Schadenersatz und ca. 550 Mio. USD an Strafschadenersatz) im Fall Anderson, einem Verfahren mit drei Klagenden in Missouri, vom Berufungsgericht bestätigt. Monsanto beabsichtigt, eine Überprüfung durch den U.S. Supreme Court zu beantragen. Im November 2025 bestätigte das Berufungsgericht in Kalifornien ein Urteil in Höhe von ca. 28 Mio. USD gegen Monsanto im Fall Dennis. Monsanto strebt derzeit eine Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof von Kalifornien an.

Im Jahr 2024 hat der Third Circuit Federal Court of Appeals im Fall Schaffner einstimmig entschieden. Die in diesem Fall geltend gemachten Ansprüche auf der Grundlage des Rechts des einzelnen Bundesstaats wegen angeblich unterlassener Warnung sind danach durch US-Bundesrecht (Federal Insecticide Fungicide and Rodenticide Act – FIFRA) ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Entscheidung widerspricht früheren Entscheidungen des Ninth (Hardeman) und des Eleventh (Carson) Circuit, die den Vorrang des Bundesrechts verneint hatten. Sie führte damit zu einem sogenannten Circuit Split. Im April 2025 hat Monsanto eine Entscheidung des U.S. Supreme Court im Fall Durnell beantragt. Kurz zuvor hatte der Oberste Gerichtshof von Missouri das Rechtsmittel von Monsanto abgelehnt. Monsanto hält eine Entscheidung für geboten, weil es widersprüchliche Urteile von Berufungsgerichten einzelner Bundesstaaten gibt hinsichtlich des Querschnittsthemas, ob das Bundesrecht in den USA Ansprüche wegen fehlender Warnhinweise nach dem Recht einzelner Bundesstaaten ausschließt. Im Juni 2025 bat der U.S. Supreme Court den Solicitor General um Stellungnahme der amerikanischen Regierung dazu, ob das Gericht den Fall Durnell zur Entscheidung annehmen sollte. Im Dezember 2025 sagte der Solicitor General dem Antrag von Monsanto vor dem U.S. Supreme Court seine Unterstützung zu. Im Januar 2026 gab der U.S. Supreme Court bekannt, dass er den Fall Durnell zur Entscheidung annimmt. Das Verfahren vor dem U.S. Supreme Court bleibt von den oben beschriebenen, im Februar 2026 erzielten Vergleichsvereinbarungen unberührt.

Per 31. Dezember 2025 beliefen sich Rückstellung und Verbindlichkeiten von Bayer für den Verfahrenskomplex Glyphosat auf insgesamt 11,3 Mrd. USD (9,6 Mrd. €). Nach wie vor bestehen aus Sicht von Bayer keinerlei Bedenken in Bezug auf die Sicherheit der o.g. Produkte.

Darüber hinaus waren zum 15. Februar 2026 in Kanada insgesamt ca. 35 Klagen (Sammel- und Einzelklagen) im Zusammenhang mit Roundup™ gegen Bayer eingereicht. Die Hauptsammelklage wurde teilweise zertifiziert und wird in der Sache fortgeführt.

Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigt, die Sicherheit von Glyphosat und seinen glyphosatbasierten Herbiziden entschieden zu verteidigen.

Dicamba: Im Jahr 2016 reichte Bader Peach Farms vor einem Gericht in Missouri Klage gegen Monsanto und BASF SE („BASF“) ein. In der Folge wurden Klagen von etwa 250 Klagenden sowohl bei US-Bundes- als auch bei einzelstaatlichen Gerichten eingereicht, die Ansprüche auf Ernteschäden gegen Monsanto geltend machen, hauptsächlich für Sojabohnen. Allgemein wird behauptet, das Dicamba-Herbizid und/oder das Xtend™-System hätten außerhalb des Zielgebiets die gegenüber Dicamba nicht toleranten Sojabohnen und andere Nutzpflanzen geschädigt. Der Fall Bader Peach Farms wurde im Jahr 2022 ohne Anerkennung einer Haftung verglichen.

Bayer erhält weiterhin neue Ansprüche im Zusammenhang mit Dicamba, die als potenzielle künftige Gerichtsverfahren infrage kommen. Monsanto hat eine Vergleichsvereinbarung (mass tort settlement) abgeschlossen. Der Vergleich sieht die Zahlung für begründete Ansprüche von Sojabohnenanbauern in den Erntejahren 2015 bis 2020 vor, die einen Ertragsverlust aufgrund der Anwendung von Dicamba-Produkten auf einer Xtend™-Kultur nachweisen können. Dieser Teil des Vergleichs ist auf 300 Mio. USD gedeckelt. Der Vergleich sieht außerdem zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 100 Mio. USD vor für Ansprüche von Landwirten anderer Pflanzenkulturen wegen Dicamba-Schäden sowie für Anwaltsgebühren, Prozesskosten und die Verwaltung der Vergleiche. Die Vergleichsvereinbarung wird derzeit umgesetzt. Nach den bisherigen Auszahlungen beträgt zum 31. Dezember 2025 die verbleibende Rückstellung für Vergleiche ca. 41 Mio. USD (35 Mio. €).

Klagen von etwa 50 Weinbauern wegen angeblicher Schäden in den Jahren 2017–2024 sind in Texas anhängig (Timmons). Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigt, sich in diesen Verfahren entschieden zur Wehr zu setzen.

Versicherung gegen Produkthaftungsansprüche

Im Zusammenhang mit den o. g. produktbezogenen Auseinandersetzungen und den u. g. PCB-Verfahren ist Bayer in jeweils industrieüblichem Umfang gegen gesetzliche Produkthaftungsansprüche versichert und hat auf Grundlage der derzeit vorliegenden Informationen entsprechende bilanzielle Vorsorgemaßnahmen getroffen. Insbesondere die bilanziellen Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich der Ansprüche zu Roundup™ (Glyphosat) und PCB übersteigen allerdings den bestehenden Versicherungsschutz.

Patentrechtliche Auseinandersetzungen

Bollgard II RR Flex™/Intacta RR2 PRO™: In Brasilien reichte der Verband der Baumwollanbauer des Bundesstaats Mato Grosso („AMPA“) im Jahr 2019 bei einem Bundesgericht eine Patentnichtigkeitsklage ein. Die Klage richtet sich gegen vier Patente zu Bollgard II RR Flex™, einer Baumwolltechnologie von Bayer. 2020 hat das brasilianische Patentamt in dem Gerichtsverfahren die Gültigkeit aller vier Patente anerkannt. Zwei der Patente werden zudem in administrativen Nichtigkeitsverfahren vor dem brasilianischen Patentamt angegriffen. Eines der Patente, das 2022 abgelaufene Promoter-Patent, ist auch Gegenstand einer Patentnichtigkeitsklage zur Sojabohnentechnologie Intacta RR2 PRO™, die der Verband der Sojabohnenanbauer des Bundesstaats Mato Grosso („Aprosoja/MT“) 2017 bei einem brasilianischen Bundesgericht eingereicht hat. Neben der Nichtigerklärung der Patente wird mit beiden Klagen eine Erstattung der gezahlten Lizenzgebühren beantragt. Beide Klagen wurden als kollektive Klagen eingereicht und sind vor demselben Bundesrichter anhängig. Die Intacta RR2 PRO™-Sojabohnentechnologie von Bayer wird derzeit durch drei Patente geschützt.

Zusätzlich zu der 2017 eingereichten Klage in Bezug auf das Promoter-Patent fordert Aprosoja/MT nun in einer separaten Klage eine Korrektur der Ablaufdaten des inzwischen abgelaufenen Promoter-Patents und zweier anderer Patente, die die Intacta RR2 PRO™-Sojabohnentechnologie von Bayer schützen. Der Verband behauptet, dass die beiden anderen Patente bereits abgelaufen seien, und fordert außerdem eine entsprechende Rückerstattung von gezahlten Lizenzgebühren und eine Reduzierung laufender Lizenzzahlungen. 2021 entschied das brasilianische Gericht in Mato Grosso, den Anträgen weiterer Verbände der Sojabohnenerzeuger und des AMPA auf Zulassung als Nebenkläger stattzugeben. Eines der beiden Patente, das Promoter-Patent, deckt auch Bollgard II RR Flex™ ab und ist Gegenstand der Streitigkeiten mit AMPA. Aprosoja/MT argumentiert, dass die Laufzeit der Patente verfassungswidrig festgelegt wurde. 2021 wurde eine Entscheidung des brasilianischen Obersten Gerichtshofs rechtskräftig, wonach die Laufzeit von Patenten, die zuvor auf mindestens zehn Jahre ab Patenterteilung festgelegt war, verfassungswidrig ist und stattdessen 20 Jahre ab Einreichung der Patentanmeldung beträgt. Dies wird rückwirkend auf bestimmte Patente angewandt und verkürzt deren Laufzeit. Im Jahr 2024 gab das Gericht in Mato Grosso allen Anträgen von Aprosoja/MT statt. Es ordnete an, von der Erhebung der anteiligen Lizenzgebühren für zwei der drei Patente abzusehen und die von den ländlichen Erzeugern für die beiden Patente nach deren verkürzter Laufzeit gezahlten Lizenzgebühren zu erstatten. Die berechtigten ländlichen Erzeuger müssen diesbezüglich Einzelanträge einreichen, in denen sie ihren Anspruch auf die gewährte Erstattung und deren Höhe nachweisen. Bayer ist mit der Entscheidung nicht einverstanden und hat dagegen Berufung eingelegt. Bayer ist weiterhin der Ansicht, dass weder Aprosoja/MT noch andere Verbände Anspruch auf eine Rückerstattung gezahlter Lizenzgebühren oder Reduzierung laufender Lizenzzahlungen haben.

MON 87429/MON 94313: Im Jahr 2022 hat Corteva Agriscience LLC („Corteva“) Klage bei einem US-Bundesgericht gegen Bayer eingereicht. Corteva behauptet, dass Bayer mit den Herbizidtoleranz-Technologien MON 87429 (Mais) bzw. MON 94313 (Sojabohnen) drei Patente von Corteva verletze. Dagegen macht Bayer geltend, dass seine Technologien keinen gültigen Patentanspruch von Corteva verletzen und dass alle drei Patente von Corteva ungültig sind. Der Rechtsstreit ist ausgesetzt bis zur abschließenden Entscheidung des von Bayer beantragten Inter Partes Review („IPR“) der drei Patente durch das Patent Trial and Appeal Board („PTAB“) des US-Patent- und Markenamts. Im Jahr 2024 erhielten wir IPR-Entscheidungen vom PTAB zu unseren Gunsten, die alle drei Patente von Corteva für ungültig erklärten. Corteva hat diese Entscheidungen angefochten. Im Januar 2026 haben Bayer und Corteva den Rechtsstreit einvernehmlich beigelegt und die Verfahren wurden eingestellt.

Roundup Ready™ Sojabohne, Event GTS40-3-2: In Brasilien wurde 2023 Monsanto und Monsanto do Brasil, Tochtergesellschaften von Bayer, eine Klage zugestellt, die die ländlichen Gewerkschaften von Sertão, Passo Fundo und Santiago im Bundesstaat Rio Grande do Sul vor dem brasilianischen Bundesgerichtshof eingereicht haben. Mit der Klage wird eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2019

angefochten, die den Schutz von Roundup Ready™ Sojabohnen unter brasilianischem Patentrecht unabhängig vom Sortenschutz bestätigte und Ansprüche auf Erstattung gezahlter Lizenzgebühren abwies.

In den o. g. patentrechtlichen Auseinandersetzungen ist Bayer überzeugt, gute Argumente zu haben, und beabsichtigt, sich entschieden zur Wehr zu setzen.

Weitere rechtliche Verfahren

BASF-Schiedsverfahren: 2019 wurde Bayer eine Schiedsklage zugestellt, die von BASF erhoben wurde. BASF machte Schadenersatzansprüche aus den 2017 und 2018 unterschriebenen Kaufverträgen geltend, über die BASF bestimmte Geschäftsbereiche der Division Crop Science erworben hatte. BASF trug vor, dass Bayer bestimmte Kostenpositionen, insbesondere bestimmte Personalkosten, nicht hinreichend offengelegt und einigen der veräußerten Geschäftsbereiche nicht in angemessener Weise zugerechnet habe. 2022 wies das Schiedsgericht die Ansprüche von BASF vollumfänglich ab. 2023 wies das Oberlandesgericht Frankfurt am Main den Antrag der BASF auf Aufhebung des Schiedsspruchs zurück. Das Gericht stellte jedoch fest, dass der Schiedsspruch ungültig sei, weil er einer deutschen Verfahrensvorschrift bezüglich der Unterschriften der Mitglieder des Schiedsgerichts nicht entspreche. Nach dem gerichtlichen Beschluss sei das ursprüngliche Schiedsverfahren noch nicht beendet und müsse durch den Erlass eines wirksamen Schiedsspruchs abgeschlossen werden, welcher diese Vorschrift hinreichend beachte. Im Jahr 2024 hob der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf und verwies das Verfahren zur weiteren Verhandlung der behaupteten Aufhebungsgründe an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zurück. Die Verfahrensvorschrift bezüglich der Unterschriften der Mitglieder des Schiedsgerichts sei nicht verletzt. Im Juni 2025 entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Argumente von BASF zurückzuweisen und den Schiedsspruch zu bestätigen. BASF hat gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof erhoben.

Newark-Bay-Umweltschutzverfahren: In den USA haftet Bayer nachrangig hinter einem nicht mit Bayer verbundenen Unternehmen, das seinen Verpflichtungen nachkommt, für bestimmte Umweltrisiken im Zusammenhang mit dem Lower Passaic River und/oder dem Newark Bay Complex. Bayer kann derzeit den Umfang einer möglichen zukünftigen Haftung nicht bestimmen.

Schürferlaubnis Idaho: 2019 erteilte das United States Bureau of Land Management („BLM“) der P4 Production, LLC („P4 Production“), einer Tochtergesellschaft von Bayer, die Erlaubnis zum Betrieb einer neuen Phosphat-Mine im US-Bundesstaat Idaho. Phosphor wird für Glyphosat benötigt, das in etlichen Pflanzenschutzmitteln von Bayer enthalten ist, auch in den Roundup™-Herbiziden zur landwirtschaftlichen Nutzung. 2021 haben drei Nichtregierungsorganisationen vor dem United States District Court for the District of Idaho gegen die Erlaubnis geklagt. P4 Production ist dem Verfahren als Nebenintervenient beigetreten. 2023 hob das Gericht die Erlaubnis auf. P4 Production hat einen Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis gestellt und prüft andere Möglichkeiten, Phosphaterz zu gewinnen. Im Jahr 2024 haben wir einen Vergleich mit den Klagenden geschlossen. Der Vergleich stellt sicher, dass diese Nichtregierungsorganisationen gegen eine neue Erlaubnis nicht vorgehen werden. Die Erteilung der neuen Erlaubnis durch das BLM erwarten wir weiterhin.

Asbest: In vielen Fällen behaupten Klagende, Bayer und andere Beklagte hätten Dritte in zurückliegenden Jahrzehnten auf dem eigenen Werksgelände beschäftigt, ohne vor den bekannten Gefahren von Asbest hinreichend gewarnt oder geschützt zu haben. Außerdem ist eine Bayer-Beteiligungsgesellschaft in den USA Rechtsnachfolger von Gesellschaften, die bis 1976 Asbestprodukte verkauften. Im Falle einer Haftung besteht insoweit eine vollständige Freistellung durch Union Carbide. In ähnlicher Weise ist Monsanto mit einer Vielzahl von Ansprüchen wegen des Vorwurfs einer Exposition gegenüber Asbest auf Grundstücken von Monsanto ohne ausreichende Warnhinweise oder Schutzmaßnahmen sowie wegen des Vorwurfs der Herstellung und des Verkaufs von asbesthaltigen Produkten konfrontiert. Bayer ist überzeugt, gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigt, sich in diesen Verfahren entschieden zur Wehr zu setzen.

PCB: Monsanto, eine Tochtergesellschaft von Bayer, wurde in Klageverfahren von verschiedenen staatlichen Stellen in den USA benannt. Diese behaupten, Monsanto, Pharmacia und Solutia seien gemeinsam als Produzent von PCB für verschiedene PCB-bedingte Schäden in der Umwelt verantwortlich, u. a. in Gewässern. Es sei gleichgültig, wie die PCB dorthin gelangt seien. PCB sind Chemikalien, die für verschiedene Zwecke weit verbreitet waren, ehe die Herstellung von PCB von der EPA in den USA 1979 verboten wurde.

2020 traf Bayer eine Vereinbarung für einen Sammelvergleich (Class Settlement) zur Beilegung von Klagen von ca. 2.500 kommunalen Behörden in den Vereinigten Staaten gegen eine Gesamtzahlung von ca. 650 Mio. USD. 2022 stimmte das Gericht dem Vergleich endgültig zu. Etwa 84 Behörden entschieden sich gegen eine Teilnahme an dem Vergleich, die Mehrheit davon hat inzwischen Klage eingereicht. Im Jahr 2024 stimmte Bayer ohne Anerkennung einer Haftung einer Zahlung von 160 Mio. USD zu, um den Rechtsstreit mit der City of Seattle zu vergleichen, davon 35 Mio. USD für PCB-Schäden. Im selben Jahr stimmte Bayer ohne Anerkennung einer Haftung einer Zahlung von 35 Mio. USD zu, um den Rechtsstreit mit der City of Los Angeles zu vergleichen.

Im Jahr 2024 reichte der Generalstaatsanwalt von Maine vor einem einzelstaatlichen Gericht eine Klage ein, in der Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der PCB-Kontamination der Umwelt in diesem Staat geltend gemacht werden. Damit sind nunmehr fünf Klagen von Generalstaatsanwälten anhängig: Delaware, Maine, Maryland, New Jersey und Vermont. Frühere, bereits eingereichte oder drohende Verfahren von Washington, Washington D.C., New Mexico, New Hampshire, Ohio, Pennsylvania und Virginia wurden für insgesamt ca. 456 Mio. USD verglichen. Im Dezember 2025 wurden die von West Virginia und Illinois eingereichten oder drohenden Verfahren einvernehmlich beigelegt. Das Unternehmen hat auch in einem anhängigen Fall mit Oregon unter Berücksichtigung der speziellen Umstände in diesem Staat einen Vergleich in Höhe von 698 Mio. USD abgeschlossen.

Der Fall des Generalstaatsanwalts von Vermont ist anders gelagert als die übrigen Fälle, da in ihm nicht nur eine PCB-Kontamination der Umwelt, sondern auch der Schulgebäude des Staats geltend gemacht wird. Eine ähnliche Klage (Addison Central School District) von Anwälten, die 93 Schulbezirke in Vermont vertreten, ist vor einem Bundesgericht (District of Vermont) wegen angeblicher PCB-Kontamination in Schulgebäuden anhängig. Außerdem sind in Vermont noch eine Klage des Burlington School District und darauf bezogene Ansprüche wegen angeblicher gesundheitlicher Schäden (siehe unten) anhängig.

Monsanto ist darüber hinaus mit einer Vielzahl von Klagen wegen des Gebrauchs von und der Exposition gegenüber PCB-Produkten in Schul- und Universitätsgebäuden konfrontiert, in denen Gesundheits- und Vermögensschäden geltend gemacht werden. Eine Gruppe von Fällen mit etwa 250 Klagenden machte eine Vielzahl von Personenschäden geltend, die angeblich auf PCB in den Bauprodukten der Schule Sky Valley Education Center („SVEC“) in King County, Washington, zurückzuführen sind. Bis zum 31. Januar 2026 wurden zehn Jury-Verfahren mit insgesamt 80 Klagenden abgeschlossen. 31 dieser Klagenden waren erfolglos, weil die Geschworenen zugunsten von Monsanto entschieden oder sich nicht auf eine Entscheidung verständigen konnten. Den übrigen 49 Klagenden wurden insgesamt etwa 320 Mio. USD an kompensatorischem Schadenersatz zugesprochen sowie ein Vielfaches davon als sogenannter Strafschadenersatz (punitive damages). Die unstreitige Beweislage in diesen Fällen gibt nach Auffassung von Bayer keinen Grund zu der Annahme, dass die Klagenden PCB in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß ausgesetzt gewesen sind oder dass ein Kontakt mit PCB die behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hätte verursachen können. Bayer hatte gegen jedes der negativen Urteile aufgrund zahlreicher erheblicher Prozessfehler erstinstanzliche Nachverhandlung (post trial motions) beantragt oder Berufung eingelegt. Im Juni 2025 erklärte sich Monsanto aufgrund der besonderen Umstände und ohne Anerkennung einer Haftung bereit, die Ansprüche von 22 Klagenden im Fall Burke einvernehmlich beizulegen. Im August 2025 erklärte sich Monsanto ohne Anerkennung einer Haftung grundsätzlich bereit, sämtliche SVEC-Fälle zu für beide Seiten annehmbaren Konditionen zu vergleichen. Von dem Vergleich ausgenommen sind bisherige SVEC-Urteile zu Ungunsten von Monsanto, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden. Der Vergleich umfasst insgesamt mehr als 200 Klagende. Im Dezember 2025 legte Monsanto den überwiegenden Teil dieser Ansprüche endgültig bei. Im Jahr 2024 hob der Court of Appeals in Washington das erste der SVEC-Urteile (Erickson et al.) über 185 Mio. USD (ca. 50 Mio. USD an kompensatorischem Schadenersatz sowie ca. 135 Mio. USD als sogenannter Strafschadenersatz [punitive damages]) wegen mehrerer rechtlicher Fehler auf. Im Oktober 2025 hob der Oberste Gerichtshof von Washington die Entscheidung des Court of Appeals auf und stellte die Jury-Entscheidung wieder her. Im Dezember 2025 erklärte sich Monsanto ohne Anerkennung einer Haftung bereit, den Fall Erickson einvernehmlich beizulegen. Im Januar 2026 erklärte sich Monsanto ohne Anerkennung einer Haftung bereit, die acht verbleibenden SVEC-Urteile zu Ungunsten von Monsanto, einvernehmlich beizulegen.

Im Oktober 2025 wurde in North Carolina eine Klage der NC State University eingereicht, mit der sie von Monsanto Schadenersatz wegen behaupteter PCB-Kontamination eines Poe Hall genannten Gebäudes verlangt (z. B. Sanierungskosten, Abriss, Ersatzneubau). Zudem begehrt die NC State University Freistellung und die Feststellung, dass Monsanto verantwortlich sei für potenzielle Ansprüche von Universitätsbeschäftigten und Studierenden wegen behaupteter Exposition. Im Februar 2026 haben zwölf ehemalige Studierende und Beschäftigte der NC State University eine Klage gegen Monsanto eingereicht, in der sie geltend machen, sie hätten aufgrund einer angeblichen PCB-Exposition in Poe Hall Brustkrebs und andere Erkrankungen entwickelt. Diese Klagenden begehren kompensatorischen Schadenersatz und Strafschadenersatz.

2023 hat eine Mutter für ihre drei Kinder, die lokale Schulen besuchten, im District of Vermont eine Klage (Neddo) eingereicht, mit der die Zulassung einer Sammelklage angestrebt wird. Sie behauptet, dass die Kinder wegen des Kontakts mit PCB ein erhöhtes Risiko von Krebs und anderweitiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen haben, und verlangt die Kosten einer medizinischen Überwachung. Die Klage, die im Jahr 2025 ergänzt wurde, benennt 46 angeblich kontaminierte Schulen. Zu der erstrebten Gruppe für eine Sammelklage sollen alle Personen gehören, die eine der kontaminierten Schulen besucht oder dort gearbeitet haben. Im Zusammenhang mit der Burlington High School und der Twin Valley Elementary School sind außerdem zwei eine geringe Anzahl von Klagenden betreffende Fälle anhängig, in denen gesundheitliche Schäden geltend gemacht werden.

Wegen behaupteter Gesundheitsschäden durch PCB-Expositionen außerhalb von Schulgebäuden gibt es weitere Verfahren. Insgesamt neun Klagen von 14 Klagenden sind bei einem einzelstaatlichen Gericht in Massachusetts anhängig. Die Klagenden behaupten, in oder nahe bei einer ehemaligen Deponie der Firma General Electric mit PCB in Kontakt gekommen zu sein und dadurch verschiedene gesundheitliche Schäden erlitten zu haben. In Nevada ist eine Klage anhängig, in der 169 aktuelle und frühere Mitarbeitende des Clark County Government Centers Gesundheitsschäden mit teilweise tödlichen Folgen geltend machen. Diese Klagenden behaupten, das Center sei durch frühere Aktivitäten der Union Pacific Railroad mit PCB kontaminiert worden. Das bundesstaatliche Gericht in Nevada hat die Klage abgewiesen, und die Klagenden haben Berufung eingelegt. Im Jahr 2024 hat der Nevada Supreme Court die Abweisung aufgehoben. Schließlich gibt es drei Verfahren mit insgesamt fünf Klagenden, die Schäden durch Kontakt mit PCB in Monsantos früherer Anlage in Krummrich geltend machen.

Wir sind davon überzeugt, auch in diesen Angelegenheiten gute Argumente zur Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche zu haben, und beabsichtigen, uns in diesen Verfahren entschieden zur Wehr zu setzen.

Um Kosten im Zusammenhang mit den PCB-bedingten Rechtsstreitigkeiten erstattet zu bekommen, hat Bayer 2022 bei einem Bezirksgericht im Bundesstaat Missouri eine Klage eingereicht, um seine Rechte aus bestimmten Freistellungsvereinbarungen durchzusetzen. In diesen Verträgen verpflichteten sich die Unternehmen, die PCB zur Verwendung in ihren Produkten gekauft hatten, Monsanto für PCB-bezogene Rechtskosten zu entschädigen. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für Vergleichszahlungen.

Anlegerklagen wegen Monsanto-Erwerb: In Deutschland und den USA machen Anleger gerichtlich Schadenersatzforderungen wegen Kursverlusten gegen Bayer geltend. Die Klagenden stützen ihre Ansprüche auf eine angeblich fehlerhafte Kapitalmarktkommunikation der Bayer AG im Zusammenhang mit dem Erwerb von Monsanto. Sie behaupten, Bayer habe den Kapitalmarkt über die Risiken, insbesondere im Hinblick auf Produkthaftungsklagen zu Glyphosat in den USA, nicht ausreichend aufgeklärt. In den deutschen Verfahren waren am 31. Dezember 2025 Klagen von rund 55 Klagenden rechtshängig. Das Landgericht Köln leitete 2022 ein Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ein. Eine Entscheidung in der Sache ist damit nicht verbunden. In dem parallelen Verfahrenskomplex in den USA hat ein zuständiges Gericht in Kalifornien 2023 einer Zertifizierung als Sammelklage zugestimmt. Im März 2025 haben sich die Parteien des Verfahrens in den USA in einem vom Gericht veranlassten Mediationsverfahren ohne Anerkennung einer Haftung auf die Bedingungen eines Vergleichs zur Beendigung dieses Verfahrens geeinigt. Der Vergleich wurde im Oktober 2025 vom zuständigen US-Gericht in Kalifornien final genehmigt. Er sieht eine Zahlung durch die Beklagten vor, welche im Wesentlichen von Versicherern abgedeckt ist. Bayer ist weiterhin überzeugt, jederzeit seine kapitalmarktrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Monsanto und seinen Veröffentlichungen hinsichtlich der Glyphosat-Produkthaftungsklagen ordnungsgemäß erfüllt zu haben, und wird sich in allen Anlegerverfahren gegen die Klageforderungen entschieden zur Wehr setzen.

35. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Nahestehende Unternehmen und Personen sind juristische oder natürliche Personen, die auf die Bayer AG Einfluss nehmen können oder der Kontrolle oder einem maßgeblichen Einfluss durch die Bayer AG unterliegen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden insbesondere mit Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen abgeschlossen, ferner mit Versorgungsplänen. Es handelt sich vor allem um Waren-, Miet-, Dienstleistungs- und Finanzierungsgeschäfte. Derartige Geschäfte werden regelmäßig zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Gegenüber der Bayer-Pensionskasse VVaG hatte sich die Bayer AG zur Bereitstellung eines Genussrechtskapitals in Höhe von 150 Mio. € verpflichtet, das 2024 und 2025 jeweils in voller Höhe begeben war.

Zudem war mit der Bayer-Pensionskasse VVaG im Jahr 2008 die Einrichtung eines sogenannten rückzahlbaren Gründungsstocks vereinbart worden, dessen Volumen im Jahr 2012 um 800 Mio. € auf 1.600 Mio. € aufgestockt wurde. Im Jahr 2022 wurde das Volumen um weitere 500 Mio. € aufgestockt. Der Gründungsstock war zum Abschlussstichtag mit 1.135 Mio. € (Vorjahr: 1.135 Mio. €) in Anspruch genommen worden.

Im Jahr 2019 war darüber hinaus die Einrichtung eines weiteren rückzahlbaren Gründungsstocks mit der Rheinischen Pensionskasse VVaG mit einem Volumen von 189 Mio. € vereinbart worden, sodass der Gründungsstock insgesamt auf 192 Mio. € aufgestockt wurde. Aus dem Gründungsstock wurden bislang 60 Mio. € (Vorjahr: 60 Mio. €) abgerufen.

36. Angaben gemäß § 6b Absatz 2 EnWG

Ungewöhnliche Geschäfte im Bereich der Energieversorgungstätigkeit, die nicht von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage der Bayer AG und nach § 6b Absatz 2 EnWG angabepflichtig waren, lagen nicht vor.

37. Honorar des Abschlussprüfers

Hinsichtlich des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars wird auf die entsprechenden Angaben im Konzernabschluss verwiesen. Es wird insoweit die Befreiung nach § 285 Nr. 17 HGB in Anspruch genommen.

Die Honorare für Abschlussprüfungsleistungen der Deloitte GmbH WPG umfassen vor allem Vergütungen für die Konzernabschlussprüfung sowie für die Prüfung der Abschlüsse der Bayer AG und ihrer Tochterunternehmen. Die anderen Bestätigungsleistungen, die im Berichtsjahr durch die Deloitte GmbH WPG erbracht wurden, betreffen im Wesentlichen freiwillige Jahresabschlussprüfungen von Tochtergesellschaften. Zudem erfolgten prüferische Durchsichten von Zwischenabschlüssen.

38. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres

Im Januar 2026 wurden von der Bayer AG Commercial Papers mit einem Nominalvolumen von 255 Mio. € begeben.

Im Februar 2026 haben die Bayer AG und die Bayer US Finance LLC, USA, gemeinsam eine 8 Mrd. USD Bank-Kreditfazilität unterschrieben. Diese Kreditfazilität hat eine Laufzeit von einem Jahr mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils sechs Monate. Für die Rückzahlung eines durch die Bayer US Finance

LLC in Anspruch genommenen Betrages haftet die Bayer AG im Rahmen einer Garantie. Die kreditgewährenden Banken können die Kreditlinie im Falle eines Kontrollwechsels bei Bayer kündigen und alle bis dahin unter dieser Kreditlinie ggf. in Anspruch genommenen Darlehen fällig stellen.

Des Weiteren hat sich die Bayer AG verpflichtet, die Zahlungen der Bayer US Finance II, LLC, USA, aus einer Finanzierungszusage einer weiteren Konzerngesellschaft von bis zu 2,75 Mrd. USD, zu garantieren.

39. Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie gewährte Vorschüsse und Kredite

Die Vergütung der im Geschäftsjahr tätigen Vorstandsmitglieder setzte sich wie folgt zusammen:

Gesamtbezüge des Vorstands		
in Tsd. €	2024	2025
Festvergütung	7.203	7.315
Sachbezüge und sonstige Leistungen	637	889
Versorgungsentgelt	1.769	1.832
Kurzfristige variable Barvergütung	5.040	7.956
Langfristige aktienbasierte Barvergütung („Aspire“) ¹	11.038	11.524
Gesamtbezüge	25.687	29.516
Dienstzeitaufwand Pensionszusagen ²	661	726

¹ Beizulegender Zeitwert zum Gewährungszeitpunkt

² Inkl. Arbeitgeberbeitrag zu Bayer-Pensionskasse VVaG bzw. Rheinische Pensionskasse VVaG

In den Gesamtbezügen des Vorstands waren bei der Festvergütung 1.418 Tsd. € (Vorjahr: 1.420 Tsd. €), bei den Sachbezügen und sonstigen Leistungen 92 Tsd. € (Vorjahr: 54 Tsd. €), beim Versorgungsentgelt 283 Tsd. € (Vorjahr: 273 Tsd. €), bei der kurzfristigen variablen Barvergütung 1.414 Tsd. € (Vorjahr: 927 Tsd. €) und bei der langfristigen aktienbasierten Barvergütung 2.218 Tsd. € (Vorjahr: 2.082 Tsd. €) enthalten, die die Vorstandsmitglieder von ausländischen Tochtergesellschaften erhalten haben. Vom Dienstzeitaufwand für Pensionszusagen entfallen 231 Tsd. € (Vorjahr: 161 Tsd. €) auf bei ausländischen Tochtergesellschaften bestehende Zusagen.

Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen 14.080 Tsd. € (Vorjahr: 13.629 Tsd. €). Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen für frühere Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene waren im Jahresabschluss der Bayer AG mit 213.053 Tsd. € (Vorjahr: 222.444 Tsd. €) passiviert.

Insgesamt beliefen sich die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr auf 5.210 Tsd. € (Vorjahr: 5.050 Tsd. €). Hierin enthalten waren Sitzungsgelder von 443 Tsd. € (Vorjahr: 357 Tsd. €).

Zum 31. Dezember 2025 bestanden keine Kredite an Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats. Im Geschäftsjahr erfolgten keine Darlehensablösungen.

40. Vorschlag zur Gewinnverwendung

Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung am 24. April 2026 vorschlagen, den gesamten im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 108.066.649,02 € zur Ausschüttung einer Dividende von 0,11 € je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden.

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bekleideten die nachstehenden Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2025, soweit nicht anders angegeben):

Norbert Winkeljohann¹

Osnabrück

(geb. 5.11.1957)

Vorsitzender des Aufsichtsrats
seit April 2020

Mitglied des Aufsichtsrats
seit Mai 2018

Selbstständiger Unternehmens-
berater

Mitgliedschaften in anderen gesetz-
lich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bohnenkamp SE (Vorsitz)
- Deutsche Bank AG⁴
(Stellv. Vorsitz)
- Georgsmarienhütte
Holding GmbH
(bis September 2025)
- Sievert SE (Vorsitz)

Heike Hausfeld

Leverkusen

(geb. 19.9.1965)

Stellvertretende Vorsitzende des
Aufsichtsrats seit April 2022

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2017

Vorsitzende des Gesamtbetriebs-
rats Bayer

Paul Achleitner

München

(geb. 28.9.1956)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2002

Investor

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- Henkel AG & Co. KGaA⁴
(Gesellschafterausschuss)

Horst Baier²

Hannover

(geb. 20.10.1956)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2020

Selbstständiger Berater

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- DIAKOVERE gGmbH
- Ecclesia Holding GmbH
- Whitbread PLC⁴
(Board of Directors)

André van Broich

Dormagen

(geb. 19.6.1970)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2012

Vorsitzender des Konzern-
betriebsrats Bayer

Vorsitzender des Bayer Europa
Forums

Ertharin Cousin

Chicago, USA

(geb. 12.5.1957)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit Oktober 2019

Selbstständige Beraterin

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- Allwyn North America, Inc.
(Board of Directors)
- Mondelēz International, Inc.⁴
(Board of Directors)

Nadine Dietz

Bergisch Gladbach

(geb. 5.8.1974)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit Januar 2025

Vorsitzende des Konzernsprecher-
ausschusses Bayer

Stellvertretende Vorsitzende des
Sprecherausschusses Bayer AG
Leverkusen/Monheim

Yasmin Fahimi

Hannover

(geb. 25.12.1967)

Mitglied des Aufsichtsrats seit
Oktober 2022

Vorsitzende des Deutschen
Gewerkschaftsbunds

Mitgliedschaften in anderen gesetz-
lich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Telefónica Deutschland
Holding AG⁴

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- Kreditanstalt für Wiederaufbau
AöR (Verwaltungsrat)

Colleen A. Goggins

Princeton, USA

(geb. 9.9.1954)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2017

Selbstständige Beraterin

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- IQVIA Holdings, Inc.⁴
(Board of Directors)
- The Toronto-Dominion Bank⁴
(Board of Directors)
(bis April 2025)
- TD Bank US Holding Company⁵
(Board of Directors)
(bis April 2025)
- TD Bank, N.A.⁵
(Board of Directors)
(bis April 2025)
- TD Bank USA, N.A.⁵
(Board of Directors)
(bis April 2025)

Francesco Grioli

Ronnenberg
(geb. 22.4.1972)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2022

Mitglied des geschäftsführenden
Hauptvorstands der IG Bergbau,
Chemie, Energie

Mitgliedschaften in anderen gesetz-
lich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Continental AG⁴

Frank Löllgen

Köln
(geb. 14.6.1961)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit November 2015

Landesbezirksleiter Nordrhein der
IG Bergbau, Chemie, Energie

Mitgliedschaften in anderen gesetz-
lich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Covestro AG⁴
- Covestro Deutschland AG

Marianne Maehl

Egelsbach
(geb. 18.7.1965)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit September 2024

Vorsitzende des Betriebsrats –
Bayer-Standort Frankfurt am Main

Kimberly Mathisen

Oslo, Norwegen
(geb. 24.5.1972)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit September 2022

Chief Executive Officer bei
HUB Ocean

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- Aker BioMarine ASA^{4, 6}
(Board of Directors)
- Aker Horizons ASA^{4, 6}
(Board of Directors)
- Aize AS⁶ (Board of Directors)
- Havfonn AS (Board of Directors)
(seit Juni 2025)

Andrea Sacher

Berlin
(geb. 8.5.1981)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit September 2020

Vorsitzende des Betriebsrats –
Bayer-Standort Berlin

Stellvertretende Vorsitzende des
Gesamtbetriebsrats Bayer

Claudia Schade

Leverkusen
(geb. 20.12.1978)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2022

Vorsitzende des Betriebsrats –
Bayer-Standort Leverkusen

Lori Schechter

Dallas, USA
(geb. 13.10.1961)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2024

Selbstständige Beraterin

Nancy Simonian

Cambridge, USA
(geb. 14.12.1960)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2024

Selbstständige Beraterin

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- Alltrna, Inc. (Board of Directors)
- Generate Biomedicines, Inc.
(Board of Directors)
- Syros Pharmaceuticals, Inc.⁴
(Board of Directors)
(bis Februar 2025)

Jeffrey Ubben

Healdsburg, USA
(geb. 19.7.1961)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2024

Gründer, Portfoliomanager und
Managing Partner bei Inclusive
Capital Partners, L.P.

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- Aircela, Inc. (Board of Directors)
- Arcadia Power, Inc.
(Board of Directors)
- Exxon Mobil Corporation⁴
(Board of Directors)
- Noodle Corporation
(Board of Directors)
(seit Januar 2025)
- Growers Edge Financial, Inc.
(Board of Directors)
(seit März 2025)

Alberto Weisser

Igrejinha, Portugal
(geb. 26.6.1955)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2021

Senior Consultant bei Temasek
International Pte. Ltd.

Mitgliedschaften in vergleichbaren
in- und ausländischen Kontrollgre-
mien von Wirtschaftsunternehmen:

- Linde plc⁴ (Board of Directors)
- PepsiCo, Inc.⁴
(Board of Directors)

Michael Westmeier

Leverkusen
(geb. 3.8.1972)

Mitglied des Aufsichtsrats
seit April 2022

Vorsitzender des Betriebsrats
der Bayer Vital GmbH

Stellvertretender Vorsitzender
des Konzernbetriebsrats Bayer

Mitgliedschaften in anderen gesetz-
lich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Bayer Vital GmbH

Ständige Ausschüsse des Aufsichtsrats der Bayer AG (Stand: 31. Dezember 2025)

Präsidium/

Vermittlungsausschuss

Winkeljohann^{1, 3} (Vorsitz),
Achleitner³, Dietz, Grioli³,
Hausfeld³, Weisser

Prüfungsausschuss

Baier² (Vorsitz),
Dietz, Hausfeld, Löllgen,
Schechter, Ubben, Westmeier,
Winkeljohann¹

Personal- und Vergütungsausschuss

Winkeljohann¹ (Vorsitz),
Baier², Hausfeld, Sacher,
Simonian, van Broich

Nominierungsausschuss

Winkeljohann¹ (Vorsitz),
Goggins, Mathisen, Weisser

Ausschuss für Rechtsrisiken

Schechter (Vorsitz), Achleitner,
Hausfeld, Löllgen, Sacher, Ubben,
van Broich, Winkeljohann¹

ESG-Ausschuss

Cousin (Vorsitz),
Fahimi, Goggins, Hausfeld,
Mathisen, Schade, van Broich,
Winkeljohann¹

Vorstand

Mitglieder des Vorstands bekleideten die nachstehend genannten Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31. Dezember 2025, soweit nicht anders angegeben):

William N. (Bill) Anderson

(geb. 23.8.1966)

Mitglied des Vorstands
seit 1.4.2023,
bestellt bis 31.3.2029

Vorsitzender

Wolfgang Nickl

(geb. 9.5.1969)

Mitglied des Vorstands
seit 26.4.2018,
bestellt bis 31.5.2026

Finanzen

- Gebr. Knauf KG
(Gesellschafterausschuss)
-

Stefan Oelrich

(geb. 1.6.1968)

Mitglied des Vorstands
seit 1.11.2018,
bestellt bis 31.10.2029

Pharmaceuticals

Heike Prinz

(geb. 24.9.1964)

Mitglied des Vorstands
seit 1.9.2023,
bestellt bis 31.8.2026

Talent

Arbeitsdirektorin

Rodrigo Santos

(geb. 28.5.1973)

Mitglied des Vorstands
seit 1.1.2022,
bestellt bis 31.12.2028

Crop Science

Julio Triana

(geb. 21.9.1965)

Mitglied des Vorstands
seit 1.4.2024,
bestellt bis 31.3.2027

Consumer Health

¹ Sachverständiges Mitglied auf dem Gebiet Abschlussprüfung gemäß § 100 Absatz 5 AktG

² Sachverständiges Mitglied auf dem Gebiet Rechnungslegung gemäß § 100 Absatz 5 AktG

³ Mitglieder des Vermittlungsausschusses

⁴ Börsennotierte Gesellschaft

⁵ Toronto-Dominion Bank-Konzern

⁶ Aker-Konzern

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im zusammengefassten Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Bayer-Konzerns sowie der Bayer AG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Bayer-Konzerns bzw. der Bayer AG beschrieben sind.

Leverkusen, 27. Februar 2026
Bayer Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Bill Anderson



Wolfgang Nickl



Stefan Oelrich



Heike Prinz



Rodrigo Santos



Julio Triana

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lagebericht der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- // entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.
- // vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und dem International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt.

Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir mit der „Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen“ den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

1. Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Jahresabschluss)
2. Prüferisches Vorgehen

Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

- a) Zum 31. Dezember 2025 werden im Jahresabschluss der Bayer Aktiengesellschaft Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von Mio. EUR 70.549 (69,3 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Die Bayer Aktiengesellschaft hat zum Abschlussstichtag die Werthaltigkeit der Beteiligungsbuchwerte durch intern durchgeführte Unternehmensbewertungen überprüft. Für wesentliche Anteile an verbundenen Unternehmen wird durch die Bayer Aktiengesellschaft grundsätzlich ein Gesamtunternehmenswert ermittelt, welcher um die Nettofinanzposition korrigiert wird. Der jeweilige Buchwert der Anteile wird dem so ermittelten Eigenkapitalwert gegenübergestellt und im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Die Gesamtunternehmenswerte werden grundsätzlich als Barwert der von den gesetzlichen Vertretern erwarteten künftigen Zahlungsströme mittels Discounted-Cashflow-Modellen berechnet. Die Gesamtunternehmenswerte sind insbesondere von der Einschätzung der künftigen Zahlungsströme durch die gesetzlichen Vertreter sowie den jeweils verwendeten Diskontierungszinssätzen und Wachstumsraten abhängig. Die Bewertungen sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Bereits geringfügige Veränderungen der verwendeten Annahmen können wesentliche Auswirkungen haben. Vor diesem Hintergrund und angesichts der wesentlichen Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage der Bayer Aktiengesellschaft war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zu den Finanzanlagen und deren Werthaltigkeit sind in Abschnitt 7 und in Abschnitt 13 des Anhangs enthalten.

- b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Verständnis über den Prozess der Gesellschaft zur Beurteilung der Werthaltigkeit der gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen verschafft. Unter anderem haben wir beurteilt, ob die für die Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts jeweils herangezogenen Bewertungsmodelle die konzeptionellen Anforderungen der relevanten Bewertungsstandards zutreffend abbilden und die Berechnungen in den Modellen korrekt erfolgen. Ferner haben wir uns davon überzeugt, ob die beizulegenden Werte sachgerecht unter Beachtung der relevanten Bewertungsstandards ermittelt wurden. Hierzu haben wir unter anderem überprüft, ob die zugrunde gelegten künftigen Zahlungsströme und die angesetzten Kapitalkosten insgesamt eine sachgerechte Grundlage darstellen. Bei unserer Prüfung haben wir uns unter anderem auf einen Abgleich mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen sowie umfangreiche Erläuterungen der gesetzlichen Vertreter zu den wesentlichen Werttreibern und Prämissen der Planung gestützt. Wir haben auch die bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungszinssatzes herangezogenen Parameter durch Abgleich mit Marktdaten geprüft und das Berechnungsschema sachlogisch und rechnerisch nachvollzogen. Für einzelne Bereiche der Prüfung haben wir zudem interne Spezialisten aus dem Bereich Valuation & Modelling hinzugezogen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- // die in der Anlage zum Bestätigungsvermerk genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts,
- // die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB bzw. nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht.

Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der in Abschnitt „Corporate-Governance-Bericht“ des zusammengefassten Lageberichts enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- // wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- // anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- // identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- // erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- // beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- // ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- // beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- // beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- // führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und, sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei, die den SHA-256-Wert 542bc82077615a01bd9bcba41589bf7b84e2c26cedae1efc1844c17e0d485f26 aufweist, enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) und des International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- // identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- // gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- // beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- // beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten..

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben. Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 25. April 2025 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 26. Mai 2025 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen..

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere sind der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Silvia Geberth.

München, den 2. März 2026

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Andreas Wermelt
Wirtschaftsprüfer

Silvia Geberth
Wirtschaftsprüferin

**Anlage zum Bestätigungsvermerk:
Nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts**

Folgende Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir nicht inhaltlich geprüft:

- // die im Abschnitt „Über diesen Bericht“, auf den im zusammengefassten Lagebericht verwiesen wird, enthaltenen Angaben,
- // die in Abschnitt 3.2.1 des zusammengefassten Lageberichts unter „Beurteilung von Risikomanagementsystem und Internem Kontrollsystem nach § 91 Absatz 3 AktG“ enthaltenen Aussagen zur Angemessenheit und Wirksamkeit von Internem Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS) nach der Empfehlung A.5 des DCGK,
- // die in Abschnitt 4 des zusammengefassten Lageberichts unter „Nachhaltigkeitserklärung“ gemachten Angaben,
- // die in Abschnitt 5.1 des zusammengefassten Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB,
- // die in Abschnitt 6.4 des zusammengefassten Lageberichts enthaltenen nichtfinanziellen und sonstigen Angaben der Bayer AG,
- // sämtliche Querverweise auf Webseiten der Gesellschaft sowie die Informationen, auf die sich diese Querverweise beziehen.

Finanzkalender

Hauptversammlung 2026	24. April 2026
Geplante Auszahlung der Dividende	29. April 2026
Quartalsmitteilung 1. Quartal 2026	12. Mai 2026
Halbjahresfinanzbericht 2. Quartal 2026	4. August 2026
Quartalsmitteilung 3. Quartal 2026	3. November 2026
Berichterstattung 2026	24. Februar 2027
Hauptversammlung 2027	30. April 2027

Impressum

Herausgeber

Bayer AG, 51368 Leverkusen, Bundesrepublik Deutschland

Veröffentlichungstag

Mittwoch, 4. März 2026

Redaktion

Danielle Staudt-Gersdorf

E-Mail: danielle.staudt-gersdorf@bayer.com

ISSN 0343/1975

Investor Relations

Denise Jahn, Tel. +49 214 3072704

E-Mail: ir@bayer.com

Zukunftsgerichtete Aussagen:

Diese Publikation kann bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitung von Bayer beruhen. Verschiedene bekannte wie auch unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der Gesellschaft wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen abweichen. Diese Faktoren schließen diejenigen ein, die Bayer in veröffentlichten Berichten beschrieben hat. Diese Berichte stehen auf der Bayer-Website www.bayer.com zur Verfügung. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Die Bayer AG ist eine Holdinggesellschaft mit weltweit operativen Tochterunternehmen. Wenn auf „Bayer“ oder „das Unternehmen“ referenziert wird, kann sich das – je nach Kontext – auf ein oder mehrere Tochterunternehmen beziehen.

Markenrechtshinweis:

Bei den mit [™] gekennzeichneten Produktnamen handelt es sich um Marken des Bayer-Konzerns bzw. unserer Vertriebspartner, die in vielen Ländern als eingetragene Marken geschützt sind.